



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum
geltenden Recht

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV), SR 910.13

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 6 Abs. 2</i> ² Der Arbeitsaufwand berechnet sich nach dem «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» von Agroscope, in der Version des Jahres 2013¹.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 2</i> ² Der Arbeitszeitbedarf für die Arbeiten nach Absatz 1 ist mit dem Arbeitsvoranschlag im Online-Tool LabourScope² von Agroscope zu berechnen.</p>
<p><i>Art. 13 Abs. 3</i> ³ Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 2^{ter} und 3</i> ^{2^{ter}} Die Futterration in der Schweinehaltung muss bei Betrieben mit einem Schweinebestand von mehr als 15 GVE einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert nach Anhang 1 Ziffer 2.2 aufweisen. ³ Aufgehoben</p>
<p><i>Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 4</i> ² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k und n, 71b und 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume: ⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 4</i> ² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–h, j und n, 71b und 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume: ⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p>
<p><i>Art. 17 Abs. 1</i> ¹ Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt.</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 1</i> ¹ Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten.</p>
<p><i>Art. 18 Abs. 7 Bst. c</i> ⁷ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p>	<p><i>Art. 18 Abs. 7 Bst. b und c</i> ⁷ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für: b. Anwendungen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind; c. Anwendungen, die in ÖLN-Regelungen von nationalen Fach- und Vollzugsorganisationen nach Anhang 1 Ziffer 8.1 ausgeschlossen sind.</p>

¹ Der Arbeitsvoranschlag kann heruntergeladen werden unter:

www.agroscope.admin.ch/arbeitsvoranschlag

² Der Arbeitsvoranschlag ist abrufbar unter www.arbeitsvoranschlag.ch.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 25a Abs. 1</i></p> <p>¹ Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 13–14a sowie von den Artikeln 16–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p><i>Art. 25a Abs. 1</i></p> <p>¹ Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 13 und 14 sowie von den Artikeln 16–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>
<p><i>Art. 35 Abs. 2</i></p> <p>² Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</p>	<p><i>Art. 35 Abs. 2</i></p> <p>² Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c, e–h und n berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</p>
<p><i>Art. 47b Abs. 3 Bst. a und Abs. 4</i></p> <p>³ Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinqies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988³ umgesetzt werden; <p>⁴ Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerrungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.</p>	<p><i>Art. 47b Abs. 3 Bst. a und Abs. 4</i></p> <p>³ Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁴ umgesetzt werden; <p>⁴ Das Herdenschutzkonzept muss die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 3a erfüllen. Es bedarf der Bewilligung durch den Kanton. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.</p>
<p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. h, i, k und l, 3 und 6</i></p> <p>¹ Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> h. Buntbrachen; i. Rotationsbrachen; k. Saum auf Ackerfläche; <p>³ Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone; 	<p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. h, i, k und l, Abs. 3 und 6</i></p> <p>¹ Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> h. Brachen und Säume i. <i>Aufgehoben</i> k. <i>Aufgehoben</i> <p>³ Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe h: Tal- und Hügelzone sowie Bergzonen I und II; b. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerrungsgebiet und Sömmerrungsflächen im Tal- und Berggebiet.

³ SR 922.01

⁴ SR 922.01

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024 (Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität), in Kraft seit 1. Jan. 2026 (AS 2024 671).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>b. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe k: Tal- und Hügelzone sowie Bergzonen I und II;</p> <p>c. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet.</p> <p>⁶ Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden.</p>	<p>⁶ Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden; ausgenommen sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe g.</p>
<p><i>Art. 56 Abs. 1</i></p> <p>¹ Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k und q und für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} Buchstabe a werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 56 Abs. 1</i></p> <p>¹ Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–h und j und für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} Buchstabe a werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.</p>
<p><i>Art. 57 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. Rotationsbrachen: während mindestens eines Jahres; c. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland: während mindestens zwei Jahren; c^{bis}. ... d. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren. 	<p><i>Art. 57 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Brachen und Säume: während mindestens eines Jahres; b. Ackerschonstreifen: während mindestens zwei Jahren; c. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.
<p><i>Art. 58 Abs. 4 Bst. a und a^{bis}, Abs. 5 und 7</i></p> <p>⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können, mit Ausnahme von Streuflächen und Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist; 	<p><i>Art. 58 Abs. 4 Bst. a und a^{bis}, 5 und 7</i></p> <p>⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen, mit Ausnahme von Streuflächen und Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist; a^{bis}. detektionsbasierte Applikation von Herbiziden auf Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c und g, sofern es sich nicht um Flächen nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG⁶ handelt. <p>^{4bis} Im Rahmen von Anwendungen nach Absatz 4 Buchstabe a^{bis} sind Herbizide, bei denen für die Anwendung des verwendeten Produkts bestimmte Ausbringungsgeräte vorgeschrieben sind, nicht erlaubt. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die nach Anhang 1 Ziffer 6.1a.1 getestet und durch Agroscope für den Einsatz auf Biodiversitätsförderflächen zugelassen sind. Agroscope legt einen Maximalwert an fälschlicherweise behandelten Pflanzenarten fest, der nicht überschritten werden darf.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>⁵ Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen, mit Ausnahme von Schnittgut auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.</p> <p>⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmersungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p>	<p>⁵ Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen, mit Ausnahme von Schnittgut auf Ackerflächen mit Blühelementen und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.</p> <p>⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Brachen und Säumen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmersungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p> <p>⁹ Für Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsauflagen festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2–8 und nach Anhang 4 ersetzen.</p>
<p><i>Art. 58a Abs. 1 und 4</i></p> <p>¹ Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p>⁴ Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p>	<p><i>Art. 58a Abs. 1 und 4</i></p> <p>¹ Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h dürfen nur die Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p>⁴ Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p>
<p><i>Art. 68 Abs. 4 Bst. f</i></p> <p>⁴ In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p>	<p><i>Art. 68 Abs. 4 Bst. f</i></p> <p>⁴ In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. im Zuckerrübenanbau: der Einsatz von kupferhaltigen Fungiziden;
<p><i>Art. 70 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p>	<p><i>Art. 70 Abs. 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i></p> <p>¹ Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV⁷; b. im Rebbau; 	<p><i>Art. 71</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>c. im Beerenanbau; d. für Permakultur.</p> <p>² Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>³ Für den Anbau dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁸ erlaubt sind.</p> <p>⁴ Die Anforderung nach Absatz 3 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden, es sei denn der Betrieb stellt auf die biologische Landwirtschaft gemäss der Bio-Verordnung um.</p> <p>⁵ Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre ausgerichtet.</p>	
<p><i>Art. 71a Abs. 3 Bst. b</i></p> <p>³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei Dauerkulturen: auf der Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren, 2. bei einjährigen Freilandgemüse, einjährigen Beerenkulturen sowie einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen: auf der Fläche während eines Jahres. 	<p><i>Art. 71a Abs. 3 Bst. b</i></p> <p>³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b während mindestens eines Jahres.
<p><i>Art. 71b Abs. 2, 3^{bis}, 4, 5^{quarter}, 6, 8 und 12 Bst. a</i></p> <p>² Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden nur für 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur Beiträge ausgerichtet.</p> <p>⁴ Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.</p> <p>⁵ Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.⁹</p> <p>⁶ Die Nützlingsstreifen müssen wie folgt angesät werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: auf einer Breite von mindestens 3 und höchstens 6 Metern; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: zwischen den Reihen. <p>⁸ Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:¹⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: während mindestens 100 Tagen ohne Schnitt die ganze Länge der Ackerkultur; 	<p><i>Art. 71b Abs. 2, 2^{bis}, 4, 5^{quarter}, 6, 8 und 12 Bst. a</i></p> <p>² Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden nur für 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur Beiträge ausgerichtet.</p> <p>^{2^{bis}} Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die Qualität von Nützlingsstreifen zu verbessern.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>^{5^{quarter}} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁸ Der Nützlingsstreifen muss mindestens 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken.</p>

⁸ SR 910.18

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 743).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 743).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur.</p> <p>¹² Nützlingsstreifen dürfen wie folgt geschnitten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: ab dem zweiten Standjahr maximal die Hälfte der Fläche zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März; 	<p>¹² Nützlingsstreifen dürfen wie folgt geschnitten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: ab dem zweiten Standjahr maximal die Hälfte der Fläche zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März;
<p><i>Art. 71c Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: <ol style="list-style-type: none"> 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen, 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind; b. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 mit Ernte vor dem 1. Oktober: wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Ernte der Hauptkultur innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und 2. bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen nach Absatz 2 Buchstabe a keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, die nach Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind. 	<p><i>Art. 71c Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach der Ernte der Hauptkultur innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und b. bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen nach Absatz 2 Buchstabe a keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, die nach Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.
<p><i>Art. 71d Abs. 2 Bst. c</i></p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der offenen Ackerfläche des Betriebs ohne Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i und k umfasst; 	<p><i>Art. 71d Abs. 2 Bst. c</i></p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. <i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 72 Abs. 5</i></p> <p>⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p><i>Art. 72 Abs. 5</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 74 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4</i></p> <p>¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. 	<p><i>Art. 74 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4</i></p> <p>¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. <i>Aufgehoben</i>
<p><i>Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen</i></p> <p>¹ Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.7 und 2.6 schriftlich.</p> <p>² Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.</p> <p>³ Sie enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung; b. die Begründung für die Abweichung; c. die Geltungsdauer. <p>⁴ Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.</p> <p>⁵ Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.</p>	<p><i>Art. 76</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

11 AS 2024 686

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 115h Abs. 3</i></p> <p>³ In den Jahren 2027 und 2028 kann die Nährstoffsbilanz noch nach altem Recht ohne Berechnung und Freigabe der Nährstoffsbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach Anhang 1 Ziffern 1.1 Buchstabe d und 2.1.2 erfolgen. In diesem Fall ist Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Buchstabe a nicht anwendbar.</p> <p>V</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>² Ziffer III sowie Anhang 7 Ziffer 6 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p>
<i>Anhang 1</i> (Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 71e Abs. 2, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4, 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)	<i>Anhang 1</i> <i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i> (Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 71e Abs. 2, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4, 115e Abs. 1, 115f Abs. 1 sowie 115h Abs. 3)
<i>Ziff 2.1.5, 2.1.5a und 2.1.5b</i> <ul style="list-style-type: none"> 2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffsbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6. 	<i>Ziff 2.1.5, 2.1.5a und 2.1.5b</i> <ul style="list-style-type: none"> 2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffsbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn Jahre alt sein. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6. 2.1.5a Die Analysen für den Nachweis der Unterversorgung der Böden nach Ziffer 2.1.5 müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor, Kalium, Körnung der Feinerde und Humusgehalt ermittelt werden. Bei den Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die zuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten. 2.1.5b Das BLW ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysenmethoden und Probenahmeverordnungen zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmäßig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysenmethoden und Probenahmeverordnungen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																		
	<p>Ziff. 2.</p> <p>Ziff. 2.1a</p> <p>2.1a Stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung</p> <p>2.1a.1 Die gesamten Futterrationen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen den nach Ziffern 2.1a.3 und 2.1a.4 festgelegten betriebspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2.1a.2 Der zur Berechnung des Grenzwerts pro Tierkategorie massgebende Tierbestand je Tierkategorie wird wie folgt ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen von mehr als 50 oder weniger als 10 Prozent am Zuchtsauenbestand wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt. b. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen zwischen 10 und 50 Prozent am Zuchtsauenbestand wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien addiert und nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> - nicht säugende Zuchtsauen: 74 %; - säugende Zuchtsauen: 26 %. c. Für den zu berücksichtigenden Bestand an abgesetzten Ferkeln wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an säugenden und nicht säugenden Zuchtsauen addiert und mit dem Faktor 2,7 multipliziert. d. Bei Betrieben mit einem Anteil der säugenden Zuchtsauen von mehr als 50 Prozent am Zuchtsauenbestand und einem durchschnittlichen Bestand von mehr als 5 abgesetzten Ferkeln pro säugende Zuchtsau wird in Abweichung von Buchstabe c mit 11,8 abgesetzten Ferkeln pro säugende Zuchtsau gerechnet. e. Für Remonten und Mastschweine sowie Eber wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt. <p>2.1a.3 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierkategorie</th><th>Grenzwert an Rohprotein in g/MJ VES; für:</th><th></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td><td>Biobetriebe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹²</td><td>übrige Betriebe</td></tr> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td><td>13,9</td><td>12,00</td></tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td><td>11,40</td><td>10,80</td></tr> <tr> <td>c. Eber</td><td>11,40</td><td>10,80</td></tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td><td>13,50</td><td>11,80</td></tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Grenzwert an Rohprotein in g/MJ VES; für:			Biobetriebe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 ¹²	übrige Betriebe	a. säugende Zuchtsauen	13,9	12,00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11,40	10,80	c. Eber	11,40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	13,50	11,80
Tierkategorie	Grenzwert an Rohprotein in g/MJ VES; für:																		
	Biobetriebe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 ¹²	übrige Betriebe																	
a. säugende Zuchtsauen	13,9	12,00																	
b. nicht säugende Zuchtsauen	11,40	10,80																	
c. Eber	11,40	10,80																	
d. abgesetzte Ferkel	13,50	11,80																	

¹² SR 910.18

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage			
	e.	Remonten und Mastschweine	12,20	10,50
<p>2.1a.4 Der Tierbestand je Tierkategorie nach Ziffer 2.1a.2 wird mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie und dem Grenzwert nach Ziffer 2.1a.3 multipliziert. Die Ergebnisse aller Tierkategorien werden addiert und durch das Total an Tieren der Schweinegattung nach Ziffer 2.1a.2 in GVE dividiert. Dieser ermittelte betriebsspezifische Grenzwert wird auf zwei Kommastellen gerundet. Der betriebsspezifische Grenzwert gilt für das Beitragsjahr, in dem er berechnet wurde.</p> <p>2.1a.5 Für die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Aufzeichnungen zur Fütterung gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz zu führen. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹³ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. b. Massgebend ist der Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES der in der abgeschlossenen linearen Korrektur oder der Import/Export-Bilanz nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 enthaltenen Futtermittel. <p>2.1a.6 Für die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>				
Ziff. 2.2 2.2 Bodenuntersuchungen	<p>Ziff. 2.2</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>			

¹³ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter: [> Finanzielle Unterstützung > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz](http://www.blw.admin.ch).

¹⁴ Das Modul «2/ Bodeneigenschaften und Bodenanalysen» ist abrufbar unter: www.blw.admin.ch/de/okologischer-leistungsnachweis.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>2.2.3 Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen sie mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor und Kalium umfassen. Um Veränderungen des Humusgehalts feststellen zu können, ist auf Ackerflächen zusätzlich die organische Substanz zu ermitteln. Bei den Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die einzuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten.</p> <p>2.2.4 Das BLW ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysenmethoden und Probenahmeverordnungen zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmäßig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysenmethoden und Probenahmeverordnungen.</p> <p>2.2.5 Die zugelassenen Labors stellen dem BLW die gewünschten Bodenuntersuchungsergebnisse zur statistischen Auswertung zur Verfügung.</p>	
<p><i>Ziff. 5</i></p> <p>5 Geeigneter Bodenschutz</p> <p>5.1 Erosionsschutz</p> <p>5.1.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.</p> <p>5.1.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agriidea vom November 2007¹⁵ entspricht.</p> <p>5.1.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.</p> <p>5.1.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen müssen auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während mindestens sechs Jahren ein von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannter Massnahmenplan umgesetzt werden; oder b. die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich getroffen und umgesetzt werden. <p>5.1.5 Der Massnahmenplan oder die eigenverantwortlichen Massnahmen sind an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und müssen auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.</p> <p>5.1.6 Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p> <p>5.1.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.</p>	<p><i>Ziff. 5</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

¹⁵ Das Merkblatt ist abrufbar unter: [> Publikationen > Umwelt, Natur, Landschaft > Ressourcenschutz \(Boden, Wasser, Luft\) > Wie-viel-Erde-geht-verloren?](http://www.agriidea.ch)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage						
<p><i>Ziff. 6.1.1 Bst- a</i></p> <p>6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; 	<p><i>Ziff. 6.1.1 Bst- a</i></p> <p>6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Aufgehoben</i> 						
<p><i>Ziff. 6.1a.4</i></p> <p>6.1a.4 Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV¹⁶ enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 4. Juni 2024¹⁷ betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen, die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 	<p><i>Ziff. 6.1a.4 Einleitungsteil</i></p> <p>6.1a.4 Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV⁶⁵ enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 4. Juni 2024⁶⁶ betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen, die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern, die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko» und die Anwendung mit Drohnen im Rebbau. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p>						
<p><i>Ziff. 6.2.2</i></p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten. b. Im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: <table border="1"> <tr> <td>Kultur</td> <td>Vorauflauf-Herbizide</td> </tr> <tr> <td>a. Getreide</td> <td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td> </tr> <tr> <td>b. Raps</td> <td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td> </tr> </table>	Kultur	Vorauflauf-Herbizide	a. Getreide	Teil- oder breitflächige Anwendung	b. Raps	Teil- oder breitflächige Anwendung	<p><i>Ziff. 6.2.2</i></p> <p>6.2.2 Beim Einsatz von Herbiziden sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.</p>
Kultur	Vorauflauf-Herbizide						
a. Getreide	Teil- oder breitflächige Anwendung						
b. Raps	Teil- oder breitflächige Anwendung						

¹⁶ SR 916.161

¹⁷ Die Weisungen sind abrufbar unter: www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Weisungen und Merkblätter > Schutz der Oberflächengewässer und Biotope.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																										
<p>c. Mais Bandbehandlung</p> <p>d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>e. Rüben (Futter- und Zuckerrüben) Bandbehandlung, oder breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter</p> <p>f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung</p> <p>g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstmiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p>																											
Ziff. 6.2.3	Ziff. 6.2.3																										
6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadsschwelle nach Artikel 18 Absatz 2 gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten:	6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadsschwelle nach Artikel 18 Absatz 2 zugelassene Insektizide gegen folgende Schaderreger eingesetzt werden, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten:																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kultur</th><th>Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Getreide</td><td>Getreidehähnchen: Spinosad</td></tr> <tr> <td>b. Raps</td><td>Rapsglanzräuber: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.</td></tr> <tr> <td>c. Zuckerrüben</td><td>Blattläuse: Pirimicarb, Spirotetramat, Flonicamid.</td></tr> <tr> <td>d. Kartoffeln</td><td><i>Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</i> <i>Blattläuse: Spirotetramat und Flonicamid.</i></td></tr> <tr> <td>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen</td><td>Blattläuse: Pirimicarb, Spirotetramat und Flonicamid</td></tr> <tr> <td>f. Mais</td><td>Maiszünsler: <i>Trichogramme spp.</i></td></tr> </tbody> </table>	Kultur	Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling	a. Getreide	Getreidehähnchen: Spinosad	b. Raps	Rapsglanzräuber: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.	c. Zuckerrüben	Blattläuse: Pirimicarb, Spirotetramat, Flonicamid.	d. Kartoffeln	<i>Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</i> <i>Blattläuse: Spirotetramat und Flonicamid.</i>	e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen	Blattläuse: Pirimicarb, Spirotetramat und Flonicamid	f. Mais	Maiszünsler: <i>Trichogramme spp.</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kultur</th><th>Schaderreger</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Getreide</td><td>Getreidehähnchen</td></tr> <tr> <td>b. Raps</td><td>Rapsglanzräuber</td></tr> <tr> <td>c. Zuckerrüben</td><td>Blattläuse</td></tr> <tr> <td>d. Kartoffeln</td><td>Kartoffelkäfer und Blattläuse</td></tr> <tr> <td>e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen</td><td>Blattläuse</td></tr> </tbody> </table>	Kultur	Schaderreger	a. Getreide	Getreidehähnchen	b. Raps	Rapsglanzräuber	c. Zuckerrüben	Blattläuse	d. Kartoffeln	Kartoffelkäfer und Blattläuse	e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen	Blattläuse
Kultur	Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling																										
a. Getreide	Getreidehähnchen: Spinosad																										
b. Raps	Rapsglanzräuber: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.																										
c. Zuckerrüben	Blattläuse: Pirimicarb, Spirotetramat, Flonicamid.																										
d. Kartoffeln	<i>Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis</i> <i>Blattläuse: Spirotetramat und Flonicamid.</i>																										
e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen	Blattläuse: Pirimicarb, Spirotetramat und Flonicamid																										
f. Mais	Maiszünsler: <i>Trichogramme spp.</i>																										
Kultur	Schaderreger																										
a. Getreide	Getreidehähnchen																										
b. Raps	Rapsglanzräuber																										
c. Zuckerrüben	Blattläuse																										
d. Kartoffeln	Kartoffelkäfer und Blattläuse																										
e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen	Blattläuse																										
Ziff. 6.2.4	6.2.4 Beim Mais dürfen <i>Trichogramme spp</i> gegen Maiszünsler angewendet werden.																										

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Ziff. 9.6</i></p> <p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV¹⁸ festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017,¹⁹ gemessen.</p>	<p><i>Ziff. 9.6</i></p> <p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sowie im Rebbau der Einsatz von Fungiziden sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV⁶⁸ festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017²⁰, gemessen.</p>
<p><i>Anhang 2</i></p> <p>(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)</p>	<p><i>Anhang 2</i></p> <p><i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i> (Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3, 47b Abs. 4 und 48)</p>
<p><i>Ziff 5</i></p>	<p><i>Ziff. 3a</i></p> <p>3a Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten</p> <p>3a.1 Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Schutzmassnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmерungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können.</p> <p>3a.2 Der Kanton kann ein Herdenschutzkonzept für Tierkategorien nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe a–c bewilligen, wenn auf allen Weideflächen des Sömmerungsbetriebs, bei denen es aufgrund des Geländes möglich ist, Herdenschutzzäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden nach Vorgabe der Jagdgesetzgebung umgesetzt werden. Sind diese Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind Notfallmassnahmen festzulegen. Die Tiere dürfen sich maximal 40 Prozent der Alpzeit auf Flächen mit Notfallmassnahmen aufhalten.</p> <p>3a.3 Bei ständiger Behirtung kann der Kanton in Abweichung zu Ziffer 3a.2 Herdenschutzkonzepte bewilligen, wenn Herdenschutzzäune nach Artikel 10c der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988²¹ für Nachtpferche und Schlechtwetterweiden eingesetzt werden. Die Tiere können anstelle der Nachtpferche auch eingestallt werden.</p> <p>3a.4 Für die Tierkategorie nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe d bestimmt der Kanton, welche gleichwertigen Schutzmassnahmen er in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept verlangt und bewilligt.</p>

¹⁸ SR 814.201

¹⁹ Das Merkblatt ist abrufbar unter: www.agridea.ch > Übersicht > Publikationen > Pflanzenbau, Umwelt, Natur, Landschaft > Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich.

²⁰ Das Merkblatt ist abrufbar unter: www.agridea.ch > Übersicht > Publikationen > Pflanzenbau, Umwelt, Natur, Landschaft > Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich.

²¹ SR 922.01

Anhang 4

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 8

8 Buntbrachen

8.1 Qualitätsstufe I

- 8.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.
- 8.1.2 Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal acht Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.
- 8.1.3 An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Neuansaat oder eine Verlängerung der Buntbrache am gleichen Standort bewilligen.
- 8.1.4 Die Buntbrachefläche darf ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.
- 8.1.5 Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.

9 Rotationsbrachen

9.1 Qualitätsstufe I

- 9.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als offene Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.
- 9.1.2 Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben (einjährige Rotationsbrache) oder bis zum 15. September des zweiten oder dritten Beitragsjahres bestehen bleiben (zwei- oder dreijährige Rotationsbrache).
- 9.1.3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GSchV²² kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.
- 9.1.4 ...

11 Saum auf Ackerfläche

11.1 Qualitätsstufe I

- 11.1.1 Begriff: Flächen, die:
 - a. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und
 - b. durchschnittlich maximal 12 m breit sind.

Anhang 4

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 8

8 Brachen und Säume

8.1 Qualitätsstufe I

- 8.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.
- 8.1.2 Brachen und Säume dürfen maximal acht Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie müssen bis mindestens bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.
- 8.1.3 An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Neuansaat oder eine Weiterführung der Brachen und Säume nach acht Jahren am gleichen Standort oder eine Spontanbegrünung bewilligen.
- 8.1.4 Die Brachen und Säume dürfen ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.
- 8.1.5 Bei Beständen aus Saatmischungen mit Grasanteilen muss die Hälfte des Bestands alternierend einmal jährlich geschnitten werden.

Ziff. 9 und 11

Aufgehoben

Geltendes Recht	Vernehmllassungsvorlage
<p>11.1.2 Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.</p> <p>11.1.3 Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.</p> <p>11.1.4 Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in einen Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.</p>	
<p><i>Ziff. 12.2.9</i></p> <p>12.2.9 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren Biodiversitätsförderfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert sein. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – extensiv genutzte Wiesen; – wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II; – Streueflächen; – extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II; – Buntbrachen; – Rotationsbrachen; – Saum auf Ackerland; – Hecken, Feld- und Ufergehölze. 	<p><i>Ziff. 12.2.9</i></p> <p>12.2.9 Die Fläche mit Hochstamm-Feldobstbäumen muss in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren Biodiversitätsförderfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert sein. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – extensiv genutzte Wiesen; – wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II; – Streueflächen; – extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II; – Brachen und Säume; – Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Anhang 4a</p> <p>Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</p> <p>B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen</p> <p>Ziff. 1-3</p> <p>Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): <ol style="list-style-type: none"> a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. 2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i): <ol style="list-style-type: none"> a. Rotationsbrache Vollversion; b. Rotationsbrache Grundversion. 3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k): <ol style="list-style-type: none"> a. Saum Trockenversion; b. Saum Feuchtversion. 	<p>Anhang 4a</p> <p>Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</p> <p>B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen</p> <p>Ziff. 1-3</p> <p>Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brachen und Säume (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): <ol style="list-style-type: none"> a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. c. Rotationsbrache Vollversion; d. Rotationsbrache Grundversion. e. Saum Trockenversion; f. Saum Feuchtversion. 2. <i>Aufgehoben</i> 3. <i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Vernehmllassungsvorlage
<p><i>Anhang 5</i></p> <p><i>Ziff. 3.1</i></p> <p>3.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz»²³ des BLW. Die «GMF-Futterbilanz» richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz²⁴. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung Suisse-Bilanz mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.</p>	<p><i>Anhang 5</i></p> <p>Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)</p> <p><i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i> (Art. 71g Abs. 1 und 4 sowie 115j Abs. 1)</p> <p><i>Ziff. 3.1</i></p> <p>3.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Die Berechnung und Freigabe der Futterbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz»²⁵ des BLW. Die «GMF-Futterbilanz» richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz²⁶. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung Suisse-Bilanz mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>

²³ Die jeweils geltenden Versionen der GMF-Futterbilanz sind abrufbar unter:
www.blw.admin.ch/de/produktionssystembeitraege.

²⁴ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter:
www.blw.admin.ch/de/oekologischer-leistungsnachweis.

²⁵ Die jeweils geltenden Versionen der GMF-Futterbilanz sind abrufbar unter:
www.blw.admin.ch/de/produktionssystembeitraege.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Anhang 6</i></p> <p>(Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)</p> <p>A Anforderungen für BTS-Beiträge</p> <p><i>Ziff. 2.2 Bst. a</i></p> <p>2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»²⁷ nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht; das BLW legt fest, welche Vorgaben die Liegematten und das Prüfprogramm erfüllen müssen;</p> <p><i>Ziff. 5.3 Bst. g</i></p> <p>5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;</p>	<p><i>Anhang 6</i></p> <p>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p> <p><i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i></p> <p>(Art. 72 Abs. 2 und 4, 74 Abs. 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3 sowie 115d Abs. 1)</p> <p>A Anforderungen für BTS-Beiträge</p> <p><i>Ziff. 2.2 Bst. a</i></p> <p>2.2 Im Liegebereich installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»²⁸ nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht oder er oder sie an einem Prüfprogramm teilnimmt; das BLW legt fest, welche Vorgaben die Liegematten und das Prüfprogramm erfüllen müssen;</p> <p><i>Ziff. 5.3 Bst. g</i></p> <p>5.3 Abweichungen von den Bestimmungen zu Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. nicht perforierten Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;</p>

²⁶ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter:
www.blw.admin.ch/de/oekologischer-leistungsnachweis.

²⁷ Die Norm kann beim Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter: www.snv.ch bezogen werden.

²⁸ Die Norm kann beim Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter www.snv.ch bezogen werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Ziff. 7.2 Bst. a und b</p> <p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.</p>	<p>Ziff. 7.2</p> <p>7.2 Die Ställe müssen über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. In Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. b. In Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, kann in Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.
<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</p> <p>Ziff. 2.1</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide. 	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge</p> <p>Ziff. 2.1</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum: <ul style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, 2. Betriebe im Berggebiet: vom 1. Juni bis zum 30. September; b. an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgendem Zeitraum: <ul style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April, 2. Betriebe im Berggebiet: vom 1. Oktober bis zum 31. Mai.
<p>Ziff. 2.5 Bst. b</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; 	<p>Ziff. 2.5 Bst. b</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Ziff. 2.6</p> <p>2.6 Steht auf einem Betrieb im Berggebiet für den Auslauf nach Ziffer 2.5 Buchstabe b keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung, so kann der Kanton bis zum Zeitpunkt, ab dem das Weiden standortbedingt möglich ist, eine von Ziffer 2.1 Buchstabe a abweichende Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt.</p>	<p>Ziff. 2.6</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>Ziff. 2</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; 	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>Ziff. 2</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober und ist in der Folge die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr möglich, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, 2. Betriebe im Berggebiet: vom 1. Juni bis zum 30. September;</p> <p>b. an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgendem Zeitraum:</p> <p>1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April, 2. Betriebe im Berggebiet: vom 1. Oktober bis zum 31. Mai.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3, 2.5 und 2.7.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																																																												
<p>Anhang 7</p> <p>Ziff. 3.1.1 Ziff. 6, 7, 9 und 14</p> <p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> <th></th> <th style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> <th></th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6. <i>Buntbrache</i></td><td style="text-align: right;">3800</td><td></td><td>6. Brachen und Säume</td><td style="text-align: right;">3800</td></tr> <tr> <td>7. <i>Rotationsbrache</i></td><td style="text-align: right;">3300</td><td></td><td>7. <i>aufgehoben</i></td><td></td></tr> <tr> <td>9. <i>Saum auf Ackerfläche</i></td><td style="text-align: right;">3300</td><td></td><td>9. <i>aufgehoben</i></td><td></td></tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen			I	II	I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	6. <i>Buntbrache</i>	3800		6. Brachen und Säume	3800	7. <i>Rotationsbrache</i>	3300		7. <i>aufgehoben</i>		9. <i>Saum auf Ackerfläche</i>	3300		9. <i>aufgehoben</i>		<p>Anhang 7</p> <p>Ziff. 3.1.1 Ziff. 6, 7, 9 und 14</p> <p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> <th></th> <th style="text-align: center;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> <th></th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> <th style="text-align: center;">I</th> <th style="text-align: center;">II</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6. Brachen und Säume</td><td style="text-align: right;">3800</td><td></td><td>6. Brachen und Säume</td><td style="text-align: right;">3800</td></tr> <tr> <td>7. <i>aufgehoben</i></td><td></td><td></td><td>7. <i>aufgehoben</i></td><td></td></tr> <tr> <td>9. <i>aufgehoben</i></td><td></td><td></td><td>9. <i>aufgehoben</i></td><td></td></tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen			I	II	I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	6. Brachen und Säume	3800		6. Brachen und Säume	3800	7. <i>aufgehoben</i>			7. <i>aufgehoben</i>		9. <i>aufgehoben</i>			9. <i>aufgehoben</i>	
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																																																										
	I	II	I	II																																																									
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																																																									
6. <i>Buntbrache</i>	3800		6. Brachen und Säume	3800																																																									
7. <i>Rotationsbrache</i>	3300		7. <i>aufgehoben</i>																																																										
9. <i>Saum auf Ackerfläche</i>	3300		9. <i>aufgehoben</i>																																																										
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																																																										
	I	II	I	II																																																									
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																																																									
6. Brachen und Säume	3800		6. Brachen und Säume	3800																																																									
7. <i>aufgehoben</i>			7. <i>aufgehoben</i>																																																										
9. <i>aufgehoben</i>			9. <i>aufgehoben</i>																																																										
<p>Ziff. 5.2.1</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. für Brotweizen, Hartweizen, Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Trockenreis, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, für Lein, Sonnenblumen, Erbsen zur Körnergewinnung, Bohnen und Wicken zur Körnergewinnung, Lupinen und Kichererbsen sowie für Mischungen von Erbsen zur Körnergewinnung, Bohnen und Wicken zur Körnergewinnung, Lupinen und Kichererbsen mit Getreide oder Leindotter.</p>	<p>Ziff. 5.2.1 Bst. a und a^{bis}</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse 800 Fr.</p> <p>a^{bis}. für Zuckerrüben 600 Fr.</p>																																																												
<p>Ziff. 5.8.1</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <p>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen 1000 Fr.</p> <p>2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche 200 Fr.</p> <p>b. für Reben 600 Fr.</p>	<p>Ziff. 5.8.1</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.</p> <p>b. für Reben 600 Fr.</p>																																																												

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Ziff. 6</p> <p>6 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken</p> <p>6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.</p> <p>6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6000 Franken; b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken. <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	<p>Ziff. 6</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage						
<p><i>Anhang 8</i></p> <p>(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2, 115g Abs. 2 und 115i Abs. 1, 2, 4 und 5)</p>	<p><i>Anhang 8</i></p> <p><i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i></p> <p>(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2, 115g Abs. 2 und 115i Abs. 1, 2, 4 und 5)</p>						
<p><i>Ziff. 1.2</i></p> <p>1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin festgestellt wurde.</p>	<p><i>Ziff. 1.2</i></p> <p>1.2 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin auf dem gleichen Betrieb festgestellt wurde.</p>						
<p><i>Ziff. 1.2^{bis} und 1.3 Bst. c</i></p> <p>1.2^{bis} Bei sichtbaren bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen nach Anhang 1 Ziffer 5.1 liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn der Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die fünf vorangehenden Beitragsjahre festgestellt wurde.</p> <p>1.3 Für unvollständige, fehlende, unbrauchbare oder ungültige Dokumente können die Kantone und Kontrollstellen den Bewirtschaftrern und Bewirtschafterinnen Fristen zur Nachrechnung setzen. Keine Nachrechnung ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen; 	<p><i>Ziff. 1.2^{bis} und 1.3 Bst. c</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>						
<p><i>Ziff. 2.2.2 Bst. c</i></p> <p>2.2.2 Allgemeines</p> <p>[...]</p>	<p><i>Ziff. 2.2.2 Bst. c</i></p> <table> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.2.3 und 2.2.3).</td> <td>500 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.2.1).</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.2.3 und 2.2.3).	500 Fr.	Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.2.1).	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung						
c. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.2.3 und 2.2.3).	500 Fr.						
Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.2.1).							

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage													
<p><i>Ziff. 2.2.3 Bst. a und e</i></p> <p>2.2.3 Dokumente</p> <table> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr> <tr> <td>[...]</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	[...]		<p><i>Ziff. 2.2.3 Bst. a und e</i></p> <table> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr> <tr> <td>e. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)</td><td>50 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	e. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)	50 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde													
[...]														
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde													
e. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)	50 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde													
<p><i>Ziff. 2.2.6 Bst. f</i></p> <p>2.2.6 Acker- und Gemüsebau/Grünfläche</p> <table> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)</td><td>Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde. Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. Bei einem Flächenabtausch wird die Kürzung bei dem oder der für die Umsetzung des Massnahmenplans oder der eigenverantwortlichen Massnahmen verantwortlichen Bewirtschafter oder Bewirtschafterin vorgenommen.</td></tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde. Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. Bei einem Flächenabtausch wird die Kürzung bei dem oder der für die Umsetzung des Massnahmenplans oder der eigenverantwortlichen Massnahmen verantwortlichen Bewirtschafter oder Bewirtschafterin vorgenommen.	<p><i>Ziff. 2.2.6 Bst. f</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>									
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf derselben Bewirtschaftungsparzelle (Art. 17 und Anhang 1 Ziff. 5)	Keine Kürzung im ersten Fall und keine Kürzung im Wiederholungsfall, wenn ein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan eingehalten wurde. Im Wiederholungsfall, wenn kein vom Kanton anerkannter Massnahmenplan besteht oder ein anerkannter Massnahmenplan nicht eingehalten wurde: 900 Fr./ha × Fläche der Bewirtschaftungsparzelle in ha, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr. Bei einem Flächenabtausch wird die Kürzung bei dem oder der für die Umsetzung des Massnahmenplans oder der eigenverantwortlichen Massnahmen verantwortlichen Bewirtschafter oder Bewirtschafterin vorgenommen.													

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage												
<p><i>Ziff. 2.3.1</i> 2.3.1 [...] [...]</p>	<p><i>Ziff. 2.3.1</i> 2.3.1 [...] Bei einem erstmaligen Verstoss gegen die baulichen Vorgaben im Tierschutz werden die Beiträge nur gekürzt, wenn der Mangel als schwerwiegend gemäss der Tierschutzgesetzgebung eingestuft wird. Wird der gleiche Mangel bei einer weiteren Kontrolle im selben oder in den folgenden drei Kalenderjahren erneut festgestellt, liegt ein Wiederholungsfall mit entsprechender Kürzung vor. [...]</p>												
<p><i>Ziff. 2.4.5c</i> 2.4.5c Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.</p>	<p><i>Ziff. 2.4.5c</i> 2.4.5c Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.</p>												
<p><i>Ziff. 2.4.13</i> 2.4.13 Buntbrachen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)</td> <td>200 % × QB I</td> </tr> <tr> <td>b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)</td> <td>300 % × QB I</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)	200 % × QB I	b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)	300 % × QB I	<p><i>Ziff. 2.4.13</i> 2.4.13 Ackerfläche mit Blühälementen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)</td> <td>200 % × QB I</td> </tr> <tr> <td>b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)</td> <td>300 % × QB I</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)	200 % × QB I	b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)	300 % × QB I
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)	200 % × QB I												
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8.1)	300 % × QB I												
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)	200 % × QB I												
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)	300 % × QB I												
<p><i>Ziff. 2.4.14</i> 2.4.14 Rotationsbrachen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)</td> <td>200 % × QB I</td> </tr> <tr> <td>b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)</td> <td>300 % × QB I</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)	200 % × QB I	b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)	300 % × QB I	<p><i>Ziff. 2.4.14</i> <i>Aufgehoben</i></p>						
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)	200 % × QB I												
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 9.1)	300 % × QB I												

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage								
<p><i>Ziff. 2.4.16</i></p> <p>2.4.16 Saum auf Ackerfläche</p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; kein alternierender jährlicher Schnitt, Reinigungs-schnitte nach dem ersten Jahr erfolgt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)</td> <td>200 % × QB I</td> </tr> <tr> <td>b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)</td> <td>300 % × QB I</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; kein alternierender jährlicher Schnitt, Reinigungs-schnitte nach dem ersten Jahr erfolgt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)	200 % × QB I	b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)	300 % × QB I	<p><i>Ziff. 2.4.16</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung								
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; kein alternierender jährlicher Schnitt, Reinigungs-schnitte nach dem ersten Jahr erfolgt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)	200 % × QB I								
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 11.1)	300 % × QB I								
<p><i>Ziff. 2.5a.3 Bst. m</i></p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt; durch betriebszugehörige Person ausgebracht (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)</td> <td>110 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt; durch betriebszugehörige Person ausgebracht (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.	<p><i>Ziff. 2.5a.3 Bst. m</i></p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)</td> <td>110 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung								
m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt; durch betriebszugehörige Person ausgebracht (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.								
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung								
m. Herbizide, Wachstumsregulatoren oder Welkemittel eingesetzt (Art. 11 Abs. 4 Bio-V)	110 Pte.								
<p><i>Ziff. 2.6.5</i></p> <p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 % der Beiträge	<p><i>Ziff. 2.6.5</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung								
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 % der Beiträge								

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage										
<p><i>Ziff. 2.9.3 Bst. b</i></p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr> <tr> <td>b. Weniger als 15 Lux Tageslicht Alle Tiere (Art. 74 Abs. 1 Bst. c) oder Gesamtlicht (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.2) im Stall</td><td>etwas zu wenig Licht: 10 Pte. viel zu wenig Licht: 110 Pte.</td></tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Weniger als 15 Lux Tageslicht Alle Tiere (Art. 74 Abs. 1 Bst. c) oder Gesamtlicht (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.2) im Stall	etwas zu wenig Licht: 10 Pte. viel zu wenig Licht: 110 Pte.	<p><i>Ziff. 2.9.3 Bst. b</i></p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr> <tr> <td>b. Weniger als 15 Lux Tageslicht</td><td>Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. 110 Pte. B Ziff. 7.2)</td></tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Weniger als 15 Lux Tageslicht	Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. 110 Pte. B Ziff. 7.2)		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
b. Weniger als 15 Lux Tageslicht Alle Tiere (Art. 74 Abs. 1 Bst. c) oder Gesamtlicht (Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.2) im Stall	etwas zu wenig Licht: 10 Pte. viel zu wenig Licht: 110 Pte.										
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
b. Weniger als 15 Lux Tageslicht	Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. 110 Pte. B Ziff. 7.2)										
<p><i>Ziff. 2.9.4 Bst. i</i></p> <p>2.9.4 RAUS</p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr> <tr> <td>i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtmöglichkeiten zur Verfügung</td><td>Nutzgeflügel zu wenige: 10 Pte. (Anhang 6 Bst. B Ziff. keine: 110 Pte. 4.5)</td></tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtmöglichkeiten zur Verfügung	Nutzgeflügel zu wenige: 10 Pte. (Anhang 6 Bst. B Ziff. keine: 110 Pte. 4.5)	<p><i>Ziff. 2.9.4 Bst. i</i></p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr> <tr> <td>i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtmöglichkeiten zur Verfügung</td><td>Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. zu wenige: 10 Pte. B Ziff. 4.4) keine: 110 Pte.</td></tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtmöglichkeiten zur Verfügung	Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. zu wenige: 10 Pte. B Ziff. 4.4) keine: 110 Pte.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtmöglichkeiten zur Verfügung	Nutzgeflügel zu wenige: 10 Pte. (Anhang 6 Bst. B Ziff. keine: 110 Pte. 4.5)										
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtmöglichkeiten zur Verfügung	Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. zu wenige: 10 Pte. B Ziff. 4.4) keine: 110 Pte.										
<p><i>Ziff. 2.10</i></p> <p>2.10 Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>2.10.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen oder mit einem Prozentsatz des Ressourceneffizienzbeitrags.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>2.10.2 Einsatz präziser Applikationstechnik</p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr> <tr> <td>a. Weniger als 50 % der Düsen am Spritzbalken sind Unterblattspritzdüsen (Art. 82 Abs. 3)</td><td>Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.</td></tr> <tr> <td>b. Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82 Abs. 3,)</td><td>Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.</td></tr> </table> <p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr> <tr> <td>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futter- gehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»²⁹ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 6a Ziff. 4)</td><td>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</td></tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Weniger als 50 % der Düsen am Spritzbalken sind Unterblattspritzdüsen (Art. 82 Abs. 3)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.	b. Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82 Abs. 3,)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futter- gehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁹ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.	<p><i>Ziff. 2.10</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Weniger als 50 % der Düsen am Spritzbalken sind Unterblattspritzdüsen (Art. 82 Abs. 3)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.										
b. Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82 Abs. 3,)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.										
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futter- gehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁹ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.										

²⁹ Die jeweils geltenden Versionen der Zusatzmodule sind abrufbar unter:
www.blw.admin.ch/de/ökologischer-leistungscheck.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																
<p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 6a Ziff. 3 und 5)</p> <p>Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Art. 82c Abs. 1).</p> <p>In der Schweinemast werden während der Mastdauer nicht mindestens zwei Futterrationen mit unterschiedlichem Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES eingesetzt. Die in der Endmastphase eingesetzte Futterration macht, bezogen auf die Trockensubstanz, weniger als 30 % der in der Schweinemast eingesetzten Futtermittel aus (Art. 82c Abs. 2).</p>																	
<p><i>Ziffer 3.2.1</i></p> <p>3.2.1 Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere (Art. 36, 37 und 98)</p> <table> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. 0–5 %, maximal 1 GVE</td> <td>Keine</td> </tr> <tr> <td>b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE</td> <td>20 %, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall</td> <td>50 %, max. 6000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine	b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.	c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.	<p><i>Ziff. 3.2.1</i></p> <p>3.2.1 Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere (Art. 36, 37 und 98) oder festgestellter Tierbestand stimmt nicht mit dem in der TVD registrierten Bestand überein</p> <table> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. 0–5 %, maximal 1 GVE</td> <td>Keine</td> </tr> <tr> <td>b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE</td> <td>20 %, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall</td> <td>50 %, max. 6000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die Einordnung des Mangels werden der deklarierte oder registrierte Tierbestand und die festgestellte Differenz der Anzahl Tiere am Kontrolltag mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie multipliziert. Die Differenz der GVE wird durch den deklarierten oder registrierten Tierbestand in GVE dividiert.</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine	b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.	c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																
a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine																
b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.																
c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.																
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																
a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine																
b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.																
c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.																

Strukturverbesserungsverordnung (SVV), SR 913.1

Geltendes Recht	Vernehmllassungsvorlage
<p><i>Art. 13 Abs. 1</i></p> <p>¹ Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1</i></p> <p>¹ Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.</p>
<p><i>Art. 31 Abs. 2^{bis} und 4</i></p>	<p><i>Art. 31 Abs. 2^{bis} und 4</i></p> <p>^{2bis} Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, müssen gemeinsam mit ihrem Partnern beziehungsweise Partnerinnen bestätigen, dass sie sich der Risiken und der finanziellen Folgen der Investition bewusst sind und dass sie sich angemessen gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert haben.</p> <p>⁴ <i>Betrifft nur den französischen Text</i></p>
<p><i>Art. 52 Abs. 2</i></p> <p>² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.</p>	<p><i>Art. 52 Abs. 2</i></p> <p>² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) beim BLW ein.</p>
<p><i>Art. 71 Sachübergriff sowie Abs. 6 und 7</i></p> <p>Verwaltung des Fonds-de-Roulement</p>	<p><i>Art. 71 Sachübergriff sowie Abs. 6 und 7</i></p> <p>Verwaltung des Fonds de Roulement</p> <p>⁶ Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen.</p> <p>⁷ Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.</p>

¹ SR 919.117.71

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 72 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das BLW nicht benötigte Bundesmittel, die den Betrag des zweifachen minimalen Kassabestands während eines Jahres übersteigen, zurückfordern und:</p> <ul style="list-style-type: none">a. einem anderen Kanton zuteilen; oderb. bei ausgewiesinem Bedarf in die Betriebshilfe überführen, sofern die entsprechende kantonale Leistung erbracht wird. <p>² Der minimale Kassabestand beträgt mindestens 2 Millionen Franken oder 2 Prozent des Fonds-de-Roulement.</p>	<p><i>Art. 72 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresschnitt übersteigen, zurückfordern und:</p> <ul style="list-style-type: none">a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist;b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 17 der Verordnung vom 26. November 2003² über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist und die entsprechende Leistung erbringt; oderc. damit Beiträge nach dieser Verordnung ausrichten. <p>² Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangegangenen drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Investitionskredite.</p>

² SR 914.11

Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV), SR 914.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 14 Abs. 1</i></p> <p>¹ Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz</i></p> <p>¹ Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.</p>
<p><i>Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5</i></p> <p>² Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5</i></p> <p>² Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</p> <p>⁴ Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen.</p> <p>⁵ Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.</p>
<p>Art. 18 Kündigungsfrist für die Rückforderung der Bundesmittel</p> <p>Die Kündigungsfrist für rückzufordernde Bundesmittel beträgt drei Monate.</p>	<p>Art. 18 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln</p> <p>¹ Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresschnitt überschreiten, zurückfordern und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist; oder b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 71 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022² überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist. <p>² Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Betriebshilfedarlehen.</p> <p>³ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p>

¹ SR 919.117.71

² SR 913.1

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 2. Abs. 1, Bst. b</i></p> <p>¹ Untersucht werden: b. einzelne Landwirtschaftsbetriebe anhand einer repräsentativen Stichprobe;</p>	<p><i>Art. 2. Abs. 1, Bst. b</i></p> <p>¹ Untersucht werden: b. einzelne Landwirtschaftsbetriebe anhand einer repräsentativen Stichprobe, die natürliche und juristische Personen umfasst.</p>
<p><i>Art. 4 Abs. 2-4</i></p> <p>² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und die Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 2-4</i></p> <p>² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und die Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>³ Für die Beurteilung, ob Betriebe nachhaltig wirtschaftend und ökonomisch leistungsfähig nach Artikel 5 Absatz 1 LwG sind, wird als Vergleichsgröße der landwirtschaftliche Arbeitsverdienst des 3. Quartils verwendet.</p> <p>⁴ Ergänzend zur Gegenüberstellung nach Absatz 2 wird beobachtet, wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu demjenigen der übrigen Bevölkerung entwickelt.</p>
<p><i>Art. 9a Abs. 3</i></p> <p>³ Die Datenlieferungen werden wie folgt entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreiber von FMIS erhalten eine Entschädigung für den Initialaufwand und eine Entschädigung pro gelieferten Betriebsdatensatz. b. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhalten bei erfolgter Datenlieferung eine Entschädigung pro Kalenderjahr. 	<p><i>Art. 9a Abs. 3</i></p> <p>³ Die Datenlieferungen werden wie folgt entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreiber von FMIS erhalten eine Entschädigung für den Aufwand und eine Entschädigung pro gelieferten Betriebsdatensatz. b. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhalten bei erfolgter Datenlieferung eine Entschädigung pro Kulturjahr.

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV), SR 910.91

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 6 Abs. 2 Bst. c</i></p> <p>²Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none">c. die eine oder mehrere Tierhaltungen nach Artikel 11 umfasst.	<p><i>Art. 6 Abs. 2 Bst. c</i></p> <p>Aufgehoben</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. j und Abs. 3</i></p> <p>¹Als Dauerkulturen gelten:</p> <p>[...]</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. j und Abs. 3</i></p> <p>¹Als Dauerkulturen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">j. mehrjährige Nutzgehölze <p>³ Als mehrjährige Nutzgehölze gelten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegte geschlossene Gehölzstreifen aus Sträuchern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die mindestens zwei und höchstens sechs Meter breit sind und einzelne Bäume enthalten können;b. deren Abstand zum nächsten Gehölzstreifen auf der Längsseite mindestens zehn Meter beträgt;c. die genutzt werden zur:<ul style="list-style-type: none">1. Gewinnung von Produkten zur menschlichen Ernährung,2. Fütterung oder zum Schutz der Tiere, oder3. Produktion von Grünschnitzeln.

Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen, SR 918.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 2 Abs. 2</i> ² Er entspricht 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 2</i> ² Er entspricht 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Brutto-Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.</p>
<p><i>Art. 4 Abs. 2</i> ² Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme beziehungsweise des Ersatzwertes vorsehen.</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 2</i> ² Die Ernteversicherung muss für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme beziehungsweise des Ersatzwertes vorsehen.</p>
<p><i>Art. 6 Abs. 1</i> ¹ Das BLW stellt den angemeldeten Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister verwendet.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 1</i> ¹ Das BLW stellt den angemeldeten Versicherern bis zum 31. Januar des Beitragsjahres eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister verwendet.</p>
<p><i>Art. 7 Abs. 4 Bst. b Ziff. 1 und d Einleitungssatz</i> ⁴ Die Versicherungspolice oder die Vertragsunterlagen müssen mindestens die folgenden Angaben beinhalten: b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und soweit möglich für jede Kultur:</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 4 Bst. b Ziff. 1 und d Einleitungssatz</i> ⁴ Die Versicherungspolice oder die Vertragsunterlagen müssen mindestens die folgenden Angaben beinhalten: b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Name und Vorname, d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird:</p>
<p><i>Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2</i> ² Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kultur: die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung.</p>	<p><i>Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2</i> ² Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird: die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 12 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>¹ Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss sich bis zum 15. Januar 2025 beim BLW nach Artikel 5 Absatz 1 anmelden.</p> <p>² Das BLW stellt den für das Jahr 2025 angemeldeten Versicherern bis zum 31. Januar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.</p>	<p><i>Art. 12</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
	<p>II</p> <p>Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p>

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG), SR 916.121.10

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 9¹ Konformitätskontrolle für die Ausfuhr ¹ Die Ausfuhr von Waren nach Anhang 1 muss den Normen entsprechen, die in der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach Anhang 1 festgehalten oder anerkannt sind. Sie untersteht der Konformitätskontrolle. ² ³ Das BLW kann Anhang 1 dem jeweiligen geltenden Stand der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft anpassen und die betroffenen Waren bezeichnen. ³	<i>Art. 9 Abs. 1 und 3</i> ¹ Die Waren nach Anhang 1 müssen für die Ausfuhr den Vermarktungsnormen entsprechen, die in der Verordnung der Europäischen Union (EU) nach Anhang 1 festgehalten oder gemäss dieser als den Vermarktungsnormen entsprechend anerkannt sind. Sie unterstehen der Konformitätskontrolle. ³ Das BLW kann Anhang 1 dem jeweiligen geltenden Stand der Verordnung der EU anpassen und die betroffenen Waren bezeichnen.
Art. 20 Konformitätskontrollstelle ¹ Das BLW beauftragt eine private Organisation mit der Kontrolle der Konformität mit den Normen der Europäischen Gemeinschaft. ⁴	<i>Art. 20 Abs. 1</i> ¹ Das BLW beauftragt eine private Organisation mit der Kontrolle der Konformität der Waren mit den Vermarktungsnormen gemäss der EU-Verordnung nach Anhang 1.
Art. 24a⁵ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020 In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung der Anteile am Zollkontingent Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung.	<i>Art. 24a</i> <i>Aufgehoben</i>

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 936).

² Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 7 der Agrareinführverordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5325).

³ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 7 der Agrareinführverordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5325).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 936).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5529).

<i>Anhang I⁶</i> (Art. 1 und 9)		<i>Anhang I</i> (Art. 1 und 9)								
Gemüse und Obst Die Vermarktungsnormen der Europäischen Union für die unten aufgeführten Waren sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 ⁷ festgelegt.		Gemüse und Obst <i>Einleitungssatz</i> Die Vermarktungsnormen der EU für die folgenden Waren sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 ⁸ festgelegt.								
<hr/> <table><thead><tr><th>Tarifnummer</th><th>Warenbezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>0805</td><td>Zitrusfrüchte, frisch</td></tr></tbody></table> <hr/>		Tarifnummer	Warenbezeichnung	0805	Zitrusfrüchte, frisch	<i>Der Eintrag mit der Tarifnummer 0805 erhält die folgende neue Fassung:</i> <hr/> <table><thead><tr><th>Tarifnummer</th><th>Warenbezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>ex 0805</td><td>Zitrusfrüchte, frisch</td></tr></tbody></table> <hr/>	Tarifnummer	Warenbezeichnung	ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch
Tarifnummer	Warenbezeichnung									
0805	Zitrusfrüchte, frisch									
Tarifnummer	Warenbezeichnung									
ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch									

⁶ Ursprünglich: Anhang 2. Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 20. Dez. 2016 (AS 2017 103). Bereinigt gemäss Anhang 3 Ziff. 15 der V vom 30. Juni 2021 über die Änderung des Zolltarifs, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 445).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Fassung gemäss ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L. 2023/2429, Ell.

Weinverordnung, SR 916.140

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Keines	<p><i>Art. 34bbis Sortenkarte (neu)</i></p> <p>¹ Betriebe nach Artikel 35 Absatz 3 können anstelle der Kellerbuchhaltung gemäss Artikel 34b eine Sortenkarte führen. Sie müssen darin insbesondere erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ein- und die Ausgänge; b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer; c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten und Sachbezeichnungen; d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; e. die Verluste. <p>² Sie können darin eine einzige Buchung für die kumulierten jährlichen Flaschenverkäufe erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Produkt mit entsprechenden Belegen; b. an Endverbraucher pro Produkt ohne Belege. <p>³ Sie liefern als Nachweis die Angaben nach Artikel 29 Absätze 1 und 4. Wird für die Bezeichnung des Weins der Name einer geografischen Einheit nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g verwendet, so muss der Betrieb dem Kontrollorgan die Rückverfolgbarkeit des Weins beweisen können.</p> <p>⁴ Die Buchungen sind jedes Jahr jeweils bis spätestens 31. Dezember zu vervollständigen. Aus sämtlichen Buchungen müssen ersichtlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kennzeichnungen und Bezeichnungen; b. die Rebsorten und die Jahrgänge; c. die Lagerbestände; d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte.
<i>Art. 35, Abs. 3</i>	<p><i>Art. 35, Abs. 3</i></p> <p>³ Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, werden in der Regel in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt.</p> <p>³ Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 40 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, werden in der Regel in eine tiefe Risikokategorie eingeteilt.</p>

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel, SR 910.18

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<i>Art. 1 Abs. 2</i> Sie gilt auch für ätherische Öle und als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.	<i>Art. 1 Abs. 2</i> Sie gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen sowie für ätherische Öle.
<i>Art. 21b Bst. b</i> Die Angaben nach Artikel 21a müssen folgende Anforderungen erfüllen: b. Sie müssen im selben Sichtfeld, bezogen auf die organische Substanz, den prozentualen Anteil an Futtermitteln, die auf biologischen Flächen und Futtermitteln, die auf Umstellungsflächen produziert wurden, angeben.	<i>Art. 21b Bst. b</i> Die Angaben nach Artikel 21a müssen folgende Anforderungen erfüllen: b. Sie müssen im selben Sichtfeld, bezogen auf die Trockensubstanz, den prozentualen Anteil an Futtermitteln, die auf biologischen Flächen produziert wurden, und an Futtermitteln, die auf Umstellungsflächen produziert wurden, angeben.

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW), SR 910.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																																		
<p><i>Anhang 1, Ziff. 10.1 Einleitungssatz</i></p> <p>10 Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4):</p>	<p><i>Anhang 1, Ziff. 10.1 Einleitungssatz</i></p> <p>10 Verordnung vom 23. Oktober 2013² über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft</p> <p>10.1 Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM System des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste (Art. 20 Abs. 5):</p>																																		
<p><i>Anhang 3</i></p> <p>Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018³ (PGesV)</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt werden</td> <td style="text-align: right;">effektive Kosten</td> </tr> <tr> <td>2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. Anreisepauschale</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td> b. Durchführung der Kontrollen</td> <td style="text-align: right;">Zeitaufwand</td> </tr> <tr> <td>3 Durchführung der Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde</td> <td style="text-align: right;">Zeitaufwand</td> </tr> <tr> <td>4 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1):</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. Grundgebühr pro Sendung</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> <tr> <td> b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td>5 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2):</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten	1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt werden	effektive Kosten	2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):		a. Anreisepauschale	100	b. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand	3 Durchführung der Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde	Zeitaufwand	4 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1):		a. Grundgebühr pro Sendung	50	b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung	10	5 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2):		<p><i>Anhang 3</i></p> <p>Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018⁴ (PGesV)</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden</td> <td style="text-align: right;">effektive Kosten</td> </tr> <tr> <td>2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. Jahrespauschale, bei mindestens einer Kontrolle im betreffenden Jahr</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> <tr> <td> b. Durchführung der Kontrollen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3 Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a. Anreisepauschale</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> </tbody> </table>		Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten	1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden	effektive Kosten	2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):		a. Jahrespauschale, bei mindestens einer Kontrolle im betreffenden Jahr	200	b. Durchführung der Kontrollen		3 Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde		a. Anreisepauschale	100
	Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten																																		
1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt werden	effektive Kosten																																		
2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):																																			
a. Anreisepauschale	100																																		
b. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand																																		
3 Durchführung der Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde	Zeitaufwand																																		
4 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1):																																			
a. Grundgebühr pro Sendung	50																																		
b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung	10																																		
5 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2):																																			
	Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten																																		
1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden	effektive Kosten																																		
2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):																																			
a. Jahrespauschale, bei mindestens einer Kontrolle im betreffenden Jahr	200																																		
b. Durchführung der Kontrollen																																			
3 Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde																																			
a. Anreisepauschale	100																																		

¹ SR 919.117.71

² SR 919.117.71

³ SR 916.20

⁴ SR 916.20

Geltendes Recht		Vernehmlassungsvorlage		
	a. Anreise b. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand Zeitaufwand	b. Durchführung der Kontrollen nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
6	Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53) und Anerkennung als zugelassener Empfänger im Rahmen der Drittlandeinfuhr (Art. 47 Abs. 2): a. Grundgebühr für die Ausstellung b. Anreisepauschale c. Abnahme der Quarantänestation, geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	50 100 Zeitaufwand	4 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1): a. Grundgebühr pro Sendung b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung c. reduzierte Kontrolle (Dokumentenkontrolle) 5 Durchfuhrkontrollen von Waren aus Drittländern mit Bestimmungsort in der EU (Art. 55): 6 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2): a. Anreisepauschale b. Durchführung der Kontrollen	50 10, insgesamt höchstens 200 30 75 100 nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
7	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr oder eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59): a. Grundgebühr für die Ausstellung b. zusätzliche administrative Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs c. Anreisepauschale d. Durchführung der Kontrollen	50 Zeitaufwand 100 Zeitaufwand	7 Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53) und Anerkennung als zugelassener Empfänger im Rahmen der Drittlandeinfuhr (Art. 47 Abs. 2): a. Grundgebühr für die Ausstellung b. Anreisepauschale c. Abnahme der Quarantänestation, geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	50 100 nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110
8	Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den EPSD (Art. 83 Abs. 4): a. Grundgebühr für die Ausstellung b. Anreisepauschale	50 100 Zeitaufwand		
9	Ausstellung einer Ausnahmebewilligung: a. für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2) b. für die Einfuhr von Waren (Art. 37) c. für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42) d. für Waren, die zu Forschungszwecken und zur Erhaltung von Ressourcen in Verkehr gebracht werden (Art. 62)	50 50 50 50 Zeitaufwand		
10	Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen (Art. 77)	50		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
11 Amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen 50	<p>8 Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr oder eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr für die Ausstellung 50 b. zusätzliche administrative Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110 100 c. Anreisepauschale 100 d. Durchführung der Kontrollen Nach Aufwand: zu einem Stundensatz von 110 <p>9 Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den EPSD (Art. 83 Abs. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr für die Ausstellung 50 b. Anreisepauschale 100 c. Durchführung der Kontrollen nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110 <p>10 Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr für die Ausstellung 50 b. Anreisepauschale 100 c. Durchführung der Kontrollen nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110 <p>11 Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für die Einfuhr von Waren (Art. 37):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr für die Ausstellung 50

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
	<p>12 Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42): a. Grundgebühr für die Ausstellung</p> <p>13 Ausstellung einer Ausnahmebewilligung für Waren, die zu Zwecken nach Art. 62 in Verkehr gebracht werden (Forschung, Diagnose, Sortenauslese und Züchtungsvorhaben, Erhaltung unmittelbar gefährdeter phytogenetischer Ressourcen, Bildung): a. Grundgebühr für die Ausstellung b. Anreisepauschale c. Durchführung der Kontrollen</p> <p>14 Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen (Art. 77)</p> <p>15 Amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen</p>	<p>50</p> <p>50</p> <p>100</p> <p>nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110</p> <p>250</p> <p>50</p>

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Titel: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)	Titel: Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. f</i> ¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: f. Internetportal Agate;	<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. f</i> ¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: f. Aufgehoben
	<i>Art. 1 Abs. 4 und 5</i> ⁴ Diese Verordnung regelt zudem das Angebot und die Nutzung digitaler Dienste sowie des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft. ⁵ Sie regelt die Verwendung der Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) als eindeutigen Identifikator für örtliche Einheiten nach Artikel 2a Buchstabe a der Verordnung vom 30. Juni 1993 ¹ über das Betriebs- und Unternehmensregister.
	<i>Art. 5 Bst. i</i> Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): i. Bundesamt für Bevölkerungsschutz
<i>Art. 14 Abs. 1 Bst. b und d</i> ¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: ^{b.2} Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 29 Absätze 1 und 1 ^{bis} der Düngerverordnung vom 1. November 2023 ³ oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1, 2 und 2 ^{bis} der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ⁴ ab- oder weitergeben, zurücknehmen, mit der Ausbringung solcher Produkte beauftragt sind oder einführen;	<i>Art. 14 Abs 1 Bst. b und d</i> ¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 29 Absätze 1 und 1 ^{bis} der Düngerverordnung vom 1. November 2023 ⁶ oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1, 2 und 2 ^{bis} der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ⁷ ab- oder weitergeben, mit der Ausbringung solcher Produkte beauftragt sind oder einführen;

¹ SR 431.903

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 655).

³ SR 916.171

⁴ SR 916.307

⁶ SR 916.171

⁷ SR 916.307

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
d. ⁵ Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen, im Auftrag ausgebrachten oder eingeführten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen;	d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, im Auftrag ausgebrachten oder eingeführten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen;
<i>Art. 15 Abs. 2 und 4</i>	<i>Art. 15 Abs. 2 und 4</i>
² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erfassen:	² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erfassen:
a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b an ein Unternehmen, an eine Anwenderin oder einen Anwender oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Rücknahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; b. ⁸ die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe, Rücknahme oder Einfuhr.	a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b an ein Unternehmen, an eine Anwenderin oder einen Anwender oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Einfuhr.
⁴ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c erfassen die Daten zu den Vorräten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e.	⁴ Aufgehoben
<i>Art. 16a Abs. 1 Bst. a, d, e und g</i>	<i>Art. 16a Abs. 1 Bst. a, d, e und g</i>
¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:	¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:
a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 ⁹ (PSMV) in Verkehr bringen; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1 ¹⁰ PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung); g. ¹⁰ Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen	a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 86 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 ¹¹ (PSMV) in Verkehr bringen; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 86 Absatz 3 PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung); g. Daten zu den bei einer Person nach Buchstabe b gelagerten Vorräte jedes Produktes mit den jeweiligen Wirkstoffen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 655).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 655).

⁹ SR 916.161

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 655).

¹¹ SR 916.161

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 16b Abs. 2 und 4</i></p> <p>² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter oder eine andere Verwenderin oder einen anderen Verwender; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d. <p>⁴ Die Unternehmen, die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die anderen Verwenderinnen und Verwender nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich verwendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe e.</p>	<p><i>Art. 16b Abs. 2 und 4</i></p> <p>² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter oder eine andere Verwenderin oder einen anderen Verwender; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d. <p>⁴ Aufgehoben</p>
<i>Art. 19a (bisheriger Art. 23)</i>	<p><i>Art. 19a Entscheidunterstützungssystem (bisheriger Art. 23)</i></p> <p>¹ Das BLW betreibt ein Entscheidunterstützungssystem (Astat). Dieses dient der Verknüpfung von Daten der Informationssysteme nach dieser Verordnung sowie der Modellierung und Bereitstellung von Informationen.</p> <p>² Das BLW nutzt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vollzug des LwG sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 19a</i></p> <p>6a. Abschnitt: Portal für Informationssysteme und digitale Dienste (neu)</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 20 Internetportal Agate</i></p> <p>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung.</p>	<p><i>Art. 20 Portal für Informationssysteme und digitale Dienste</i></p> <p>¹ Das BLW betreibt das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste. Über das Portal erhalten die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer einen zentralen Zugang zu den am Portal angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Informationssystemen und digitalen Diensten der Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p>² Benutzer und Benutzerinnen des Portals können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹²; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹³; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in der Land- und Ernährungswirtschaft Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln; f. weitere Personen, namentlich Berater und Beraterinnen, die im Auftrag der Personen nach den Buchstaben a–c für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden; g. Personen, Amtsstellen, Organisationen oder Unternehmen, die digitale Dienste nach Artikel 28a nutzen; i. Maschinen, Informationssysteme und digitale Dienste. <p>³ Das Portal hat folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Authentifizierung von Benutzern und Benutzerinnen unter Verwendung der Identitätsverwaltungs-Systeme (IAM-Systeme) nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016¹⁴ über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV); b. Autorisierung der Benutzer und Benutzerinnen für den Zugang zu Informationssystemen und digitalen Diensten nach Absatz 1. <p>⁴ Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der IAMV und beschränkt sich auf die Benutzerattribute nach Anhang 4.</p> <p>⁵ Das BLW kann dem Betreiber eines externen Informationssystems oder digitalen Dienstes auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem oder diesen Dienst über das Portal erfolgt, sofern dieses Informationssystem oder dieser Dienst</p>

¹² SR 910.91

¹³ SR 916.402

¹⁴ SR **172.010.59**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>sich an Benutzer und Benutzerinnen nach Absatz 2 richtet und diese in der Bewirtschaftung oder Administration ihres Landwirtschaftsbetriebs oder ihrer Tierhaltung massgeblich unterstützt.</p> <p>⁶ Für externe Informationssysteme werden im IAM neue Benutzer und Benutzerinnen erfasst, wenn sie für dessen technischen Betrieb notwendig sind.</p>
<p><i>Art. 20a Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</i></p> <p>¹ Das Identitätsverwaltungssystem (IAM¹⁵-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>² Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁶; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁷; c. Erideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln; f. weitere Personen, namentlich Berater und Beraterinnen, die im Auftrag der Personen nach den Buchstaben a–c für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden. <p>³ Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016¹⁸ über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes und beschränkt sich auf die Benutzerattribute nach Anhang 4.</p> <p>⁴ Das BLW kann dem Betreiber eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten; und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder Administration ihres Landwirtschaftsbetriebs oder Tierhaltung massgeblich unterstützen. <p>⁵ Für externe Informationssysteme werden im IAM neue Benutzer und Benutzerinnen erfasst, wenn sie für dessen technischen Betrieb notwendig sind.</p>	

¹⁵ IAM = *Identity and Access Management*

¹⁶ SR 910.91

¹⁷ SR 916.401

¹⁸ SR 172.010.59

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 21 Beschaffung der Daten für das IAM-System des Internetportals Agate</i></p> <p>¹ Daten von Personen nach Artikel 20a Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>² Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder von den Verantwortlichen eines Teilnehmersystems an das BLW geliefert werden.</p>	<p><i>Art. 21 Beschaffung der Daten für das IAM-System des Portals</i></p> <p>¹ Daten von Personen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System aus AGIS.</p> <p>² Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder nach Absprache mit dem BLW von den Verantwortlichen eines am Portal angebundenen Informationssystems oder digitalen Dienstes an das BLW geliefert werden.</p>
<p><i>Art. 22 Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Internetportals Agate</i></p> <p>¹ Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Internetportals Agate an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>² Es kann für Teilnehmersysteme vorsehen, dass durch sie Personendaten aus dem IAM bezogen werden.</p> <p>³ Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20a Absatz 4 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	<p><i>Art. 22 Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Portals</i></p> <p>¹ Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Portals an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p> <p>² Es kann für Informationssysteme oder digitale Dienste vorsehen, dass diese Personendaten aus dem IAM-System des Portals beziehen können.</p> <p>³ Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20 Absatz 5 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>
<p><i>Art. 23 Entscheidunterstützungssystem</i></p> <p>¹ Das BLW betreibt ein Entscheidunterstützungssystem (Astat). Dieses dient der Verknüpfung von Daten der Informationssysteme nach dieser Verordnung sowie der Modellierung und Bereitstellung von Informationen.</p> <p>² Das BLW nutzt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vollzug des LwG sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen. 	<p><i>Art. 23 Entscheidunterstützungssystem</i></p> <p><i>Aufgehoben → Art. 19a</i></p>
<p><i>Art. 27 Abs. 6 und 9 Bst. b</i></p> <p>⁶ Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informationssystemen im Bereich der Landwirtschaft nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.¹⁹</p>	<p><i>Art. 27 Abs. 6 und 9 Bst. b</i></p> <p>⁶ Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informationssystemen im Bereich der Landwirtschaft nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d^{bis} bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.</p>

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016
(AS 2015 4581).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, sowie 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:²⁰</p> <p>b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, die dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.²¹</p>	<p>⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, sowie 14 und 16a für folgende Dritte über einen digitalen Dienst abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p> <p>b. Betreiber von anderen, nicht über das Portal erreichbaren Informationssystemen oder digitalen Diensten, die dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 28</i></p> <p>7a. Abschnitt: Digitale Dienste</p>
	<p><i>Art. 28a Angebot digitaler Dienste</i></p> <p>¹ Der Bund kann für folgende Datenbearbeitungen digitale Dienste anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden oder mit dem Vollzug beauftragten Dritten und dem Bund zu Inhalten der Informationssysteme gemäss Art. 1 Abs. 1; b. zur Unterstützung des Vollzugs des LwG (insbesondere Art. 165g^{bis}, Art. 181, 184 und 185 LwG); c. für die Bekanntgabe von Daten gemäss Art. 27. <p>² Der Zugang zu einem digitalen Dienst kann über das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste erfolgen.</p>
	<p><i>Art. 28b Nutzung von digitalen Diensten</i></p> <p>¹ Mögliche Benutzerinnen und Benutzer sind in Art. 20 Abs. 2 definiert. Für den Zugang auf einen digitalen Dienst müssen sie von diesem zuerst berechtigt werden.</p> <p>² Die Nutzung eines digitalen Dienstes kann zwischen dem Bund und Benutzerinnen und Benutzern mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt werden.</p> <p>³ Der Vertragsschluss kann in elektronischer Form erfolgen, insbesondere durch Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p>⁴ Die allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten namentlich Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Registrierung und Bearbeitung von Daten; b. zu technischen Spezifikationen;

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. April 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2022 265).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>c. zur Haftung; d. zum Datenschutz; e. zu Sanktionen.</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 28c</i></p> <p>7b. Abschnitt: Verwendung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft</p>
	<p><i>Art. 28c Zugang zur BUR-Nummer</i></p> <p>¹ Das BLW kann auf Gesuch hin Berechtigten der Land- und Ernährungswirtschaft die BUR-Nummer und die damit verbundenen Angaben zu Namen, Adresse, Standort, Kontaktdata sowie der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit einer örtlichen Einheit zugänglich machen.</p> <p>² Folgende Personen, Organisationen und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft können ein Gesuch um Zugang zur BUR-Nummer und den damit verbundenen Angaben von örtlichen Einheiten stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leistungsbeauftragte der Kantone; b. mitteilungspflichtige Unternehmen oder Personen; c. Branchenorganisationen; d. Produzentenorganisationen; e. Label-Organisationen; f. Personen, weitere Organisationen und Unternehmen, die Bewirtschafter, Bewirtschafterinnen sowie Tierhalter und Tierhalterinnen mit digitalen Diensten im Betriebs- oder Datenmanagement unterstützen. <p>³ Im Gesuch ist die Tätigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin und der Verwendungszweck der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben nach Absatz 1 anzugeben.</p> <p>⁴ Das BLW erteilt die Bewilligung, wenn die Verwendung der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben der Umsetzung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten in der Land- und Ernährungswirtschaft dient.</p> <p>⁵ Ergibt sich der Verwendungszweck von selbst, so kann das BLW die Bewilligung ohne formelles Gesuch erteilen.</p>
	<p><i>Art. 28d Datenbereitstellung</i></p> <p>¹ Das BLW kann einen digitalen Dienst zum Bezug der Daten nach Artikel 28c Absatz 1 bereitstellen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>² Die Personen, Organisationen und Unternehmen nach Artikel 28c Absatz 2 dürfen die bezogenen Daten mit dem Einverständnis der betroffenen Person einer örtlichen Einheit weitergeben.</p> <p>³ Die Datenbereitstellung durch das BLW ist kostenlos.</p>
	<p><i>II</i></p> <p>Die Anhänge 3a und 4 werden gemäss Beilage geändert.</p>
	<p><i>III</i></p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>
	<p><i>IV</i></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>
<i>Anhang 3a, Ziffer 1.1</i> 1.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, das Nährstoffe abgibt, weitergibt, zurücknimmt oder übernimmt (rechtliche Einheit)	<i>Anhang 3a, Ziffer 1.1</i> 1.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, das Nährstoffe abgibt, weitergibt oder übernimmt (rechtliche Einheit)
<i>Anhang 3a: Titel, Ziffern 5.3 und 5.4</i> 5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Rück- und Übernahme, Anwendung und Einfuhr von nährstoffhaltigen Produkten sowie deren Vorräten 5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Rücknahme, Übernahme, Anwendung oder Einfuhr 5.4 Abgegebene, weitergegebene, zurückgenommene, übernommene oder eingeführte Menge	<i>Anhang 3a: Titel, Ziffern 5.3 und 5.4</i> 5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme, Anwendung und Einfuhr von nährstoffhaltigen Produkten sowie deren Vorräten 5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung oder Einfuhr 5.4 Abgegebene, weitergegebene, übernommene oder eingeführte Menge
<i>Anhang 4 Titel und Ziffer 1.1</i> Benutzerdaten im Portal <i>Ziff. 1.1</i> 1.1 Agate-Nummer	<i>Anhang 4 Titel und Ziffern 1.1. und 1.3</i> Benutzerdaten im Portal <i>Ziff. 1.1 und 1.3</i> 1.1 Portal-Nummer 1.3 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>1. Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025²²</p> <p><i>Anhang 1 Ziffer 09.14</i></p> <p>Weitere Informationen:</p> <p>Die Landwirtschaftsbetriebe werden vom BFS definiert.</p> <p>Strukturerhebung: Die Daten werden gestützt auf die Verordnung vom 23. Oktober 2013²³ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft im Rahmen der Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen und der Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen durch die Kantone erhoben.</p> <p>Ergänzungsbefragung und Zusatzbefragung: Die Daten werden direkt durch das BFS erhoben.</p>	<p>Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>1. Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025²⁴</p> <p><i>Anhang 1 Ziffer 09.14</i></p> <p>Weitere Informationen:</p> <p>Die Landwirtschaftsbetriebe werden vom BFS definiert.</p> <p>Strukturerhebung: Die Daten werden gestützt auf die Verordnung vom 23. Oktober 2013²⁵ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen und der Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen durch die Kantone erhoben.</p> <p>Ergänzungsbefragung und Zusatzbefragung: Die Daten werden direkt durch das BFS erhoben.</p>

²² SR 431.011

²³ SR 919.117.71

²⁴ SR 431.011

²⁵ SR 919.117.71

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>2. Verordnung vom 31. Oktober 2018²⁶ über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin</p> <p><i>Art. 5 Abs. 2</i></p> <p>² Die Daten über die Nutztierhaltungen, denen Antibiotika abgegeben werden, und über die Tiere, denen Antibiotika verabreicht werden, können aus der TVD bezogen werden. Sind diese Daten in der TVD nicht enthalten, so können sie aus dem Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013²⁷ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft bezogen werden.</p> <p>3. Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008²⁸</p> <p><i>Art. 51 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen eidgenössischen und kantonalen Stellen teilen dem BAFU auf Anfrage die erforderlichen Daten mit; insbesondere teilt das BLW die Daten aufgrund der Verordnung vom 23. Oktober 2013²⁹ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013³⁰, der Bio-Verordnung vom 22. September 1997³¹ und der Verordnung vom 7. Dezember 1998³² über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft mit.³³</p>	<p>2. Verordnung vom 31. Oktober 2018³⁴ über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin</p> <p><i>Art. 5 Abs. 2</i></p> <p>² Die Daten über die Nutztierhaltungen, denen Antibiotika abgegeben werden, und über die Tiere, denen Antibiotika verabreicht werden, können aus der TVD bezogen werden. Sind diese Daten in der TVD nicht enthalten, so können sie aus dem Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013³⁵ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bezogen werden.</p> <p>3. Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008³⁶</p> <p><i>Art. 51 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen eidgenössischen und kantonalen Stellen teilen dem BAFU auf Anfrage die erforderlichen Daten mit; insbesondere teilt das BLW die Daten aufgrund der Verordnung vom 23. Oktober 2013³⁷ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013³⁸, der Bio-Verordnung vom 22. September 1997³⁹ und der Verordnung vom 7. Dezember 1998⁴⁰ über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft mit.</p>

²⁶ SR 812.214.4

²⁷ SR 919.117.71

²⁸ SR 814.911

²⁹ SR 919.117.71

³⁰ SR 910.13

³¹ SR 910.18

³² SR 919.118

³³ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. 3 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 4209).

³⁴ SR 812.214.4

³⁵ SR 919.117.71

³⁶ SR 814.911

³⁷ SR 919.117.71

³⁸ SR 910.13

³⁹ SR 910.18

⁴⁰ SR 919.118

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>4. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016⁴¹</p> <p><i>Art. 88 Abs 1 (Einleitungssatz)</i></p> <p>¹ Betriebe, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder transportieren, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die Vorschriften der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung nicht erfüllen, haben der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden:</p> <p>5. Verordnung vom 27. Mai 2020⁴² über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände</p> <p><i>Art. 14 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die kantonalen Behörden, die mit den Kontrollen der Primärproduktion betraut sind, die auf den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Verordnungen basieren, sorgen dafür, dass die Ergebnisse der Kontrollen nach den Artikeln 7 und 8 im Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) nach Artikel 6 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁴³ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft erfasst oder dahin übermittelt werden.</p> <p>6. Verordnung vom 16. Dezember 2016⁴⁴ über das Schlachten und die Fleischkontrolle</p> <p><i>Art. 55 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Kontrollbefunde sind im Informationssystem für Kontrolldaten nach den Artikeln 6–9 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁴⁵ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft zu erfassen.⁴⁶</p>	<p>4. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016⁴⁷</p> <p><i>Art. 88 Abs 1 (Einleitungssatz)</i></p> <p>¹ Betriebe, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder transportieren, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die Vorschriften der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung nicht erfüllen, haben der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde elektronisch zu melden:</p> <p>5. Verordnung vom 27. Mai 2020⁴⁸ über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände</p> <p><i>Art. 14 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die kantonalen Behörden, die mit den Kontrollen der Primärproduktion betraut sind, die auf den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Verordnungen basieren, sorgen dafür, dass die Ergebnisse der Kontrollen nach den Artikeln 7 und 8 im Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) nach Artikel 6 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁴⁹ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft erfasst oder dahin übermittelt werden.</p> <p>6. Verordnung vom 16. Dezember 2016⁵⁰ über das Schlachten und die Fleischkontrolle</p> <p><i>Art. 55 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Kontrollbefunde sind im Informationssystem für Kontrolldaten nach den Artikeln 6–9 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁵¹ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft zu erfassen.</p>

⁴¹ SR 817.02

⁴² SR 817.032

⁴³ SR 919.117.71

⁴⁴ SR 817.190

⁴⁵ SR 919.117.71

⁴⁶ Eingefügt durch Anhang 4 Ziff. II 6 der V vom 27. April 2022 über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 272).

⁴⁷ SR 817.02

⁴⁸ SR 817.032

⁴⁹ SR 919.117.71

⁵⁰ SR 817.190

⁵¹ SR 919.117.71

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
7. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵² <i>Art. 7 Abs. 3 Bst. b</i> 3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 ⁵³ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft.	7. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵⁸ <i>Art. 7 Abs. 3 Bst. b</i> 3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 ⁵⁹ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.
8. Verordnung vom 23. November 2005⁵⁴ über die Primärproduktion <i>Art. 3 Abs. 1</i> 1 Betriebe, die in der Primärproduktion tätig sind, müssen ihre Aktivität der zuständigen Stelle des Kantons melden, soweit sie nicht bereits aufgrund der Verordnung vom 23. Oktober 2013 ⁵⁵ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft registriert sind. Die zuständigen Stellen der Kantone leiten die Meldung dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) weiter. ⁵⁶	8. Verordnung vom 23. November 2005⁶⁰ über die Primärproduktion <i>Art. 3 Abs. 1</i> 1 Betriebe, die in der Primärproduktion tätig sind, müssen ihre Aktivität der zuständigen Stelle des Kantons melden, soweit sie nicht bereits aufgrund der Verordnung vom 23. Oktober 2013 ⁶¹ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft registriert sind. Die zuständigen Stellen der Kantone leiten die Meldung dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) weiter.
9. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025⁵⁷ <i>Art. 86 Abs. 2 Bst. b und 3</i> 2 Die Aufzeichnungspflicht ist von den nachstehenden Personen durch die Erfassung oder Aufzeichnung folgender Daten zu erfüllen:	9. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025⁶² <i>Art. 86 Abs. 2 Bst. b und 3</i> 2 Die Aufzeichnungspflicht ist von den nachstehenden Personen durch die Erfassung oder Aufzeichnung folgender Daten zu erfüllen:

⁵² SR 910.17

⁵³ SR 919.117.71

⁵⁴ SR 916.020

⁵⁵ SR 919.117.71

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 5 der V vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2441).

⁵⁷ SR 916.161

⁵⁸ SR 910.17

⁵⁹ SR 919.117.71

⁶⁰ SR 916.020

⁶¹ SR 919.117.71

⁶² SR 916.161

Geltendes Recht	Vernehmlassungsgrundlage
<p>b. von Personen, die Pflanzenschutzmittel und behandeltes Saatgut ausliefern, einführen oder mit ihnen handeln: Erfassung der Daten betreffend das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die nach den Artikeln 13 Absatz 4, 25 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁶³ in der EU genehmigt sind, im zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) nach den Artikeln 16a–16c der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁶⁴ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft.</p> <p>³ Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Wirkstoffen, die nach Artikeln 13 Absatz 4, 25 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009⁶⁵ in der EU genehmigt sind, einschliesslich der Verwendung auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland, folgende Daten im IS PSM erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels; b. der Zeitpunkt der Verwendung; c. die verwendete Menge; d. die behandelte Fläche; e. die behandelte Nutzpflanze. <p>10. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁶⁸</p> <p><i>Art. 47a Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶⁹ an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und andere Personen sowie die Rücknahme von Kraftfutter von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁷⁰ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft mit.</p>	<p>b. von Personen, die Pflanzenschutzmittel und behandeltes Saatgut ausliefern, einführen oder mit ihnen handeln: Erfassung der Daten betreffend das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die nach den Artikeln 13 Absatz 4, 25 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁶⁶ in der EU genehmigt sind, im zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) nach den Artikeln 16a–16c der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁶⁷ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p>³ Berufliche Verwenderinnen und Verwender führen über ihre Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, einschliesslich der Verwendung auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland, über mindestens 3 Jahre Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen umfassen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Anwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Nutzpflanze. Sie müssen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>10. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁷¹</p> <p><i>Art. 47a Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998 an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und andere Personen mit Menge und den darin enthaltenden Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁷² über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft mit.</p>

⁶³ Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a

⁶⁴ SR 919.117.71

⁶⁵ Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a.

⁶⁶ Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a.

⁶⁷ SR 919.117.71

⁶⁸ SR 916.307

⁶⁹ SR 910.91

⁷⁰ SR 919.117.71

⁷¹ SR 916.307

⁷² SR 919.117.71

Geltendes Recht	Vernehmlassungsgrundlage
<p>11. Verordnung vom 3. November 2021⁷³ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p> <p><i>Art. 2 Bst. d und e</i> Die folgenden Begriffe bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. <i>Agate-Nummer</i>: Nummer, die einer Person bei der Registrierung im Internetportal Agate nach Artikel 20 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁷⁴ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) vom IAM-System zugeteilt wird; e. <i>IAM-System</i>: Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate (Identity and Access Management) nach Artikel 20a ISLV; <p><i>Art. 3 Abs. 5 Bst. a und b</i> ⁵ Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie stellt einen fachlichen Support für das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (Hoduflu) nach Artikel 14 ISLV⁷⁵ bereit. b. Sie stellt einen Support für das Login der Benutzerinnen und Benutzer ins Internetportal Agate bereit. <p><i>Art. 22</i> Die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 müssen elektronisch über das Internetportal Agate oder über die Schnittstellen nach Artikel 40 Absatz 1 übermittelt werden.</p> <p><i>Art. 23 Abs. 2</i> ² Sie müssen die Erteilung eines solchen Auftrags selber an die TVD übermitteln. Dazu müssen sie die Agate-Nummer der beauftragten Person angeben.</p> <p><i>Art. 61 Abs. 1 Bst. a und b</i> ¹ Die folgenden Aufgaben der Identitas AG werden durch das BLW finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Support für das Internetportal Agate; b. Support für das Hoduflu. 	<p>11. Verordnung vom 3. November 2021⁷⁶ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank</p> <p><i>Art. 2 Bst. d und e</i> Die folgenden Begriffe bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. <i>Portal-Nummer</i>: Nummer, die einer Person bei der Registrierung im Portal nach Artikel 20 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁷⁷ über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) vom IAM-System zugeteilt wird; e. <i>IAM-System</i>: Identitätsverwaltungssystem des Portals (Identity and Access Management) nach Artikel 20 Absatz 3 ISLV. <p><i>Art. 3 Abs. 5 Bst. a und b</i> ⁵ Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i> <p><i>Art. 22</i> Die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 müssen elektronisch über das Portal nach Artikel 1 Absatz 4 ISLV oder über die Schnittstellen nach Artikel 40 Absatz 1 übermittelt werden.</p> <p><i>Art. 23 Abs. 2</i> ² Sie müssen die Erteilung eines solchen Auftrags selber an die TVD übermitteln. Dazu müssen sie die Portal-Nummer der beauftragten Person angeben.</p> <p><i>Art. 61 Abs. 1 Bst. a und b</i> ¹ Die folgenden Aufgaben der Identitas AG werden durch das BLW finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i>

⁷³ SR 916.404.1

⁷⁴ SR 919.117.71

⁷⁵ SR 919.117.71

⁷⁶ SR 916.404.1

⁷⁷ SR 919.117.71

Geltendes Recht	Vernehmlassungsgrundlage
<p><i>Anhang 1</i></p> <p>4. Daten zu Equiden</p> <p>Zu Equiden sind folgende Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> h. beim Eigentümerwechsel (Eigentumsabtritt): <ul style="list-style-type: none"> 1. die Agate-Nummer bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers, 2. die Agate-Nummer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers, sofern bekannt. i. beim Eigentümerwechsel (Eigentumsübernahme): <ul style="list-style-type: none"> 1. die Agate-Nummer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers, 2. die Agate-Nummer der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers. k. bei der Kennzeichnung eines Tiers: <ul style="list-style-type: none"> 3. die Agate-Nummer der Person, die die Kennzeichnung vorgenommen hat. <p>12. Verordnung vom 27. April 2022⁷⁸ über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p> <p>³ Das ARES kann zudem als Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Anhang 1 Ziffer 2.3 aus den Informationssystemen der Kantone in das Auswertungs- und Analysesystem (Art. 23) verwendet werden.</p> <p><i>Art. 12 Abs. 1</i></p> <p>¹ Für den Erhalt von Zugriffsrechten für ein Informationssystem oder für einen Wechsel der Anwenderrolle muss bei der Fachstelle ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.</p>	<p><i>Anhang 1</i></p> <p>4. Daten zu Equiden</p> <p>Zu Equiden sind folgende Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> h. beim Eigentümerwechsel (Eigentumsabtritt): <ul style="list-style-type: none"> 1. die Portal-Nummer der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers, 2. die Portal-Nummer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers, sofern bekannt. i. beim Eigentümerwechsel (Eigentumsübernahme): <ul style="list-style-type: none"> 1. die Portal-Nummer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers, 2. die Portal-Nummer der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers. k. bei der Kennzeichnung eines Tiers: <ul style="list-style-type: none"> 3. die Portal-Nummer der Person, die die Kennzeichnung vorgenommen hat. <p>12. Verordnung vom 27. April 2022⁷⁹ über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p> <p>³ Die ARES oder die Nutzung eines digitalen Dienstes nach Artikel 28a der Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft vom 23. Oktober 2013⁸⁰ kann zudem als Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Anhang 1 Ziffer 2.3 aus den Informationssystemen der Kantone in das Auswertungs- und Analysesystem (Art. 23) verwendet werden.</p> <p><i>Art. 12 Abs. 1</i></p> <p>¹ Für den Erhalt von Zugriffsrechten für ein Informationssystem oder für einen Wechsel der Anwenderrolle muss bei der Fachstelle ein Gesuch in digitaler Form eingereicht werden.</p>

⁷⁸ SR 916.408

⁷⁹ SR 916.408

⁸⁰ SR 919.117.71

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 17 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ Das ASAN, das ARES und das Fleko können je die Daten aus den beiden anderen Informationssystemen sowie aus folgenden Informationssystemen beziehen:</p> <p>a. Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten nach den Artikeln 2–5a der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁸¹ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV);</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ Das ASAN, das ARES und das Fleko können je die Daten aus den beiden anderen Informationssystemen sowie aus folgenden Informationssystemen beziehen:</p> <p>a. Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten nach den Artikeln 2–5a der ISLV.</p>

⁸¹ SR 919.117.71

WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen, SR 196.151.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 24 Anerkennung von Saatgutposten</p> <p>³ Abgewiesene Posten können nach einer zusätzlichen Aufbereitung (Trocknung, Nachreinigung usw.) erneut zur Anerkennung vorgelegt werden. Zu diesem Zweck muss ein neues offizielles Muster gezogen werden.</p>	<p><i>Art. 24 Abs. 3</i></p> <p>³ Wurde ein Saatgutposten abgewiesen, so kann er erneut zur Anerkennung vorgelegt werden, nachdem das Saatgut nochmals getrocknet, gereinigt oder auf eine andere Weise aufbereitet worden ist. Es wird ein neues offizielles Muster gezogen. Nach der vierten Abweisung ist ein erneutes Vorlegen nicht mehr möglich.</p>

<p>Art. 38a Etikettierung von aus Kartoffelsamen erzeugtem Pflanzgut</p> <p>¹ Die Etikette für Pflanzgutposten, die aus Kartoffelsamen erzeugt wurden und die als Basispflanzgut oder zertifiziertes Pflanzgut in Verkehr gebracht werden sollen, muss zusätzlich zu den Angaben nach Anhang 5 Kapitel B Buchstabe A die Angaben nach Anhang 5 Kapitel B Buchstabe C Ziffer 1 enthalten.</p> <p>² Behältnissen mit aus Kartoffelsamen erzeugten Setzlingen muss ein Begleitdokument des Lieferanten beigelegt werden. Dieses muss die Angaben gemäss Anhang 5 Kapitel B Buchstabe C Ziffer 2 enthalten.</p> <p>³ Packungen von Kartoffelsamen müssen mit einer Lieferantenetikette versehen werden. Diese muss die Angaben nach Anhang 5 Kapitel B Buchstabe C enthalten.</p> <p>Art. 39a Anerkennung von Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzkartoffeln</p> <p>¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 24 wird ein Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln vom BLW als Basispflanzgut oder als zertifiziertes Pflanzgut anerkannt, sofern die Pflanzkartoffeln:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Anforderungen an die Produktion und die Anerkennung nach Artikel 20 erfüllen, ausgenommen die in Anhang 4 festgelegten Sortierungsnormen;b. aus Setzlingen erzeugt werden, die:<ol style="list-style-type: none">1. die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllen, und2. aus Kartoffelsamen gezogen wurden, die durch die geschlechtliche Kreuzung von Inzucht-Elternlinien entstanden sind und die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllen;c. aus höchstens drei Generationen von aus Kartoffelsamen erzeugtem Basispflanzgut und zertifiziertem Pflanzgut erzeugt wurden, wobei die von Setzlingen geernteten Knollen die erste Generation darstellen; undd. die Anforderungen betreffend Schwellenwerte und Massnahmen gegen das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen nach den Artikeln 4 und 5 PGesV-WBF-UVEK¹ erfüllen. <p>² Das BLW legt die Höchstmenge fest, die nach Absatz 1 anerkannt werden kann.</p> <p>Art. 51d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020</p> <p>¹ Pflanzgut, das in der Schweiz vor dem 1. Januar 2021 produziert worden ist, darf noch bis zum 31. Dezember 2024 für die Produktion von Pflanzgut verwendet werden.</p> <p>² Materialposten, die direkt aus vor dem 1. Januar 2021 in der Schweiz produziertem Pflanzgut produziert worden sind, erhalten folgende Bezeichnung, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind:</p>	<p><i>Art. 38a, 39a und 51d</i></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>
--	---

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Pflanzgut, das in der Schweiz vor dem 1. Januar 2021 produziert worden ist:	Produzierte Posten:
Klasse F0	Klasse PBTC
Klasse F ₁	Klasse PB ₂
Klasse F ₂	Klasse PB ₃
Klasse F ₃	Klasse PB ₄
Klasse F ₄	Klasse S
Klasse S	Klasse S
Klasse SE ₁	Klasse SE ₁
Klasse SE ₂	Klasse SE ₂
Klasse SE ₃	Klasse E
Klasse E	Klasse A.

Anhang 3
(Art. 3–5, 7–10, 23 und 38)

Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen

Kapitel B Ziff. 4.2

4 Bedingungen für die Kulturen

4.2 Anlässlich der offiziellen Feldbesichtigung dürfen die nachstehenden Grenzwerte für das Auftreten von durch Schadorganismen verursachten Krankheiten und für fremde Pflanzen sowie die Note über den allgemeinen Kulturzustand nicht überschritten werden:

Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)			Fremde Pflanzen ^{4, 5} (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen ⁶ (Note)
		Virus- befall ¹	Kraut- fäule ²	Schwarz- beinigkeit und Welke ³			
Vorstufe	PBTC	0	0	0	0		
Vorstufe	PB1	0	0	0	0		
Vorstufe	PB2	0	0	0	0		
Vorstufe	PB3	0	0	0	0		
Vorstufe	PB4	0,02	0	0	0		
Basis	S	0,02	0,4	0	0	1	5
Basis	SE1	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	SE2	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	E	0,06	1	0,1	0,02	2	5
Zertifiziert	A	0,2	4	1	0,04	3	5

¹ Mosaiksymptome, verursacht durch Viren und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00].

² Krautfäule, verursacht durch *Phytophthora infestans* (Mont.) de Bary [PHYTIN].

³ Schwarzbeinigkeit, verursacht durch *Dickeya* Samson *et al.* spp. [1DICKG] und *Pectobacterium* Waldee emend. Hauben *et al.* spp. [1PECBG] und Welke, verursacht durch *Colletotrichum coccodes* (Walorth) S.J.Hughes [COLLCC].
⁴ Kulturflüssigkeiten, die nicht im Sauerstoffmangel reagieren können.

4 Kulturpflanzen, die nicht dem Sortentyp entsprechen, sowie Durchwuchs sind als fremde Pflanzen zu betrachten.

5 Findet keine Anwendung in Beständen, die aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln erwachsen.

⁶ Für diese Benotung wird das Vorhandensein von Unkraut und die Entwicklung der Kultur (Regelmässigkeit) betrachtet.

Die Kulturen werden nach folgender Skala benotet:

- 1 = sehr gut
 3 = gut
 5 = genügend
 7 = schlecht
 9 = sehr schlecht

4.9 Kulturen zur Erzeugung von Kartoffelsamen (True Potato Seeds) und Setzlingen, die aus Kartoffelsamen erzeugt wurden, müssen den folgenden Anforderungen genügen:

- a. Sie sind frei von *Rhizoctonia solani* Kühn, *Phytophthora infestans* (Mont.) de Bary, *Alternaria solani* Sorauer, *Alternaria alternata* (Fr.) Keissl., *Verticillium dahliae*

Anhang 3

Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen

Kapitel B Ziff. 4.2

4 Bedingungen für die Kulturen

4.2 Anlässlich der offiziellen Feldbesichtigung dürfen die nachstehenden Grenzwerte für das Auftreten von durch Schadorganismen verursachten Krankheiten und für fremde Pflanzen sowie die Note über den allgemeinen Kulturstand nicht überschritten werden:

Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)		Fremde Pflanzen ³ (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen ⁴ (Note)
		Virusbefall ¹	Schwarzbe- nigkeit ²			
Vorstufe	PBTC	0	0	0		
Vorstufe	PB ₁	0	0	0		
Vorstufe	PB ₂	0	0	0		
Vorstufe	PB ₃	0	0	0		
Vorstufe	PB ₄	0,02	0	0		
Basis	S	0,02	0,1	0	1	5
Basis	SE ₁	0,04	0,5	0,02	1	5
Basis	SE ₂	0,04	0,5	0,02	1	5
Basis	E	0,06	1	0,02	2	5
Zertifiziert	A	0,2	2	0,04	3	5

¹ Mosaiksymptome, verursacht durch Viren und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00].

² Schwarzbeinigkeit, verursacht durch *Dickeya* Samson *et al.* spp. [1DICKG] und *Pectobacterium* Waldee emend. Hauben *et al.* spp. [1PECBGI].

3 *Celosia argentea* L. subsp. *argentea* (L.) Benth. [11 EBG].
Kulturpflanzen, die nicht dem Sortentyp entsprechen, sowie Durchwuchs sind als fremde Pflanzen zu betrachten.

4 Für die Pflanze siehe Vorkommen im Habitus und die Entwicklung.

⁴ Für diese Benotung wird das Vorhandensein von Unkraut und die Entwicklung der Kultur (Regelmässigkeit) betrachtet.

Die Kulturen werden nach folgender Skala benotet:

- 1 = sehr gut
 3 = gut
 5 = genügend
 7 = schlecht
 9 = sehr schlecht

Kapitel B Ziff. 4.9 und 4.10

Aufgehoben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Kleb., <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold, Blattrollvirus der Kartoffel, Kartoffelvirus A, Kartoffelvirus M, Kartoffelvirus S, Kartoffelvirus X und Kartoffelvirus Y.</p> <p>b. Sie weisen keine Anzeichen von Schwarzbeinigkeit auf.</p> <p>c. Sie sind ausreichend sortenecht und sortenrein.</p> <p>4.10 Kulturen von aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln werden in offiziellen Feldbesichtigungen auf die Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer 4.9 hin untersucht.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 4</i> (Art. 3–10, 20, 24, 29, 35, 38, 39 und 42)</p> <p>Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Saat- und Pflanzgut</p> <p><i>Kapitel B Ziff. 3</i></p> <p>3 Anforderungen an Kartoffelsamen</p> <p>Die technische Reinheit, der Anteil anderer Pflanzenarten und die Keimung des Saatguts müssen ausreichen, um die Qualität und den Wert der aus Kartoffelsamen erzeugten Kartoffelsetzlinge und daraus erzeugten Pflanzkartoffelposten zu gewährleisten.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 4</i> (Art. 3–10, 20, 24, 29, 35, 38, 39 und 42)</p> <p>Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Saat- und Pflanzgut</p> <p><i>Kapitel B Ziff. 3</i></p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 4a^{ter} Abs. 3</i></p> <p>³ Die Extraktion mit organischen Lösemitteln mit Ausnahme von Ethanol, die Fetthärtung und die Raffination durch eine chemische Behandlung sind verboten.</p>	<p><i>Art. 4a^{ter} Abs. 3</i></p> <p>³ Die Extraktion mit organischen Lösemitteln, die Fetthärtung und die Raffination durch eine chemische Behandlung sind verboten. Vom Verbot ausgenommen ist die Verwendung von Ethanol für die Verfahren nach Anhang 7, Teil C.</p>
<p><i>Art. 14 Abs. 1, 2 und 4</i></p> <p>1 Erkrankte und infizierte Bienenvölker sind unverzüglich nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴⁷ zu behandeln; erforderlichenfalls sind sie in ein Isolierhaus zu überführen.</p> <p>2 Es dürfen nur Tierarzneimittel verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen sind. Ausgenommen davon sind Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.</p> <p>4 Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 1, 2 und 4</i></p> <p>¹ Von einer Tierseuche befallene Bienenvölker dürfen nicht verstellt werden. Es ist unverzüglich nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ vorzugehen.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>⁴ Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so ist das gesamte Wachs durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für die Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Essigsäure, Oxalsäure und den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.</p>

¹ SR 916.401

Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften

Ziff. 1 erhält die folgende neue Fassung:

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	--

Der Eintrag «Pheromone und andere Semiochemikalien» erhält die folgende neue Fassung:

Pheromone und andere Semiochemikalien

Ziff. 3 erhält die folgende neue Fassung:

3. Weitere Substanzen und Massnahmen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	--

Die Einträge «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle», «Magnesiumhydrogenmetasilicat» und «Silicatmineral» erhalten die folgenden neuen Fassungen:

Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle, Paraffinöle, Hydroxypropylstärke, Polyglycerin- und Fettsäureester Andere chemisch-synthetische Stoffe sind nicht zulässig.

Magnesiumhydrogenmetasilicat, Silicatmineral (Talkum E553b)

Eisenpyrophosphat

Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate

Der Textabschnitt vor der Tabelle erhält die folgende neue Fassung:

Dünger müssen gemäss der Dünger-Verordnung (SR 916.171) vom 1. November 2023 zugelassen sein. Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung bleiben vorbehalten.

Der Eintrag «*** nur Produkte, die nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung vom 10. Jan. 2001 (SR 916.171) bewilligt sind» wird folgendermassen abgeändert

«*** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser».

Der Eintrag «**** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser» wird gestrichen.

Ziff. 2.2

2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
-------------	---

Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Calciumphosphat Nur aus Klärschlamm. Bewilligung nach der Dünger-Verordnung notwendig

Matten aus Pflanzenfasern Pflanzliche Fasern wie Hanffasern, Flachfasern, Kokosfasern

Ohne Zusatz von Düngemitteln, Bodenverbesserern oder Nährstoffen, Zusatzstoffen oder Bindemitteln, nur mechanisch hergestellt

Nur als inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. c der Bio-Verordnung

Wenn verfügbar, sind Materialien aus biologischer Produktion zu verwenden

Calcium- und Magnesiumgluconat Aus mikrobieller Fermentation

Die Einträge «Blutmehl», «Knochenmehl», «Fleischmehl», «Hufmehl», «Hornmehl», «Knochenkohle», «Fellteile (Ledermehl)», «Holzasche», «Pflanzenkohle», «5.2 (...)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:

Blutmehl

Knochenmehl

Fleischmehl

Hufmehl

Hornmehl

Knochenkohle

Fellteile (Ledermehl)

Maximale Konzentration in mg/kg
Trockensubstanz von Chrom (VI): 0

Holzasche

Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde, sowie nur hofeigene Asche oder mit Bewilligung nach der Dünger-Verordnung

Pflanzenkohle

Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.

5. Substrate für die Pilzproduktion

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
-------------	--

*Der Eintrag «Folgende Substrate, die nicht aus Biobetrieben stammen, bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile****, sofern dieselben Substrate aus Biobetrieben nicht verfügbar sind und sofern der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist: »erhält die folgende neue Fassung:*

5.2

Folgende Substrate aus nicht-biologischen Betrieben dürfen bis zu 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile*** ausmachen. Dies ist nur zulässig, wenn entsprechende Bio-Substrate nicht verfügbar sind und der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt wurde.

Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A erhält die folgende neue Fassung (Die Listen der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe werden zu einer einzigen Liste zusammengeführt, entsprechend wird auch der Titel geändert).

Teil A:**Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, einschliesslich Träger und andere Stoffe, die auf die gleiche Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden**

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anwendungseinschränkungen nach der Zusatzstoffverordnung vom 25. November 2013².

Die in der folgenden Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen gelten zusätzlich zu den oben erwähnten Anwendungseinschränkungen.

Die Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe wird von Fall zu Fall gemäss Artikel 2 Absatz 1, Ziffern 23 und 24 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016³ entschieden.

Zur Berechnung für die Zwecke nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden Lebensmittelzusatzstoffe, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

E-Nummer oder Bezeichnung Einecs ⁴ , oder beide	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 153 Pflanzenkohle	Essbare Käserinde von geaschtem Ziegenkäse Morbier-Käse	
E 160b(i)* Annatto Bixin	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse	
E 160b(ii)* Annatto Norbixin	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse	
E 170 / 207- Calciumcarbonat 439-9 und 215-279-6	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220 Schwefeldioxid	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschl. Apfel und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂)	
E 223 Natriummetabisulfit	Krebstiere	
E 224 Kaliummetabisulfit	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschl. Apfel und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂)	

² SR 817.022.31³ SR 817.02⁴ Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 – Vernehmlassung

E-Nummer oder Bezeichnung Einecs ⁴ , oder beide	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen		
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 250 Natriumnitrit	<p>Fleischerzeugnisse Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/ oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten</p> <p>nicht in Verbindung mit E 252</p> <p>Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO₂-Ion: 50 mg/kg</p> <p>Rückstandshöchstmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO₂-Ion: 30 mg/kg</p>		
E 252 Kaliumnitrat	<p>Fleischerzeugnisse nicht in Verbindung mit E 250</p> <p>Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO₃-Ion: 50 mg/kg</p> <p>Rückstandshöchstmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO₃-Ion: 30 mg/kg</p>		
E 267* Gepufferter Essig	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion</p>		
E 270 / 200- Milchsäure 018-0	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs</p>	Käse Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades	
E 290 / 204- Kohlendioxid 696-9	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 296 Apfelsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs		
E 300 Ascorbinsäure	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Fleischerzeugnisse (Kategorie 08.3⁵) und Fleischzubereitungen (Kategorie 08.2⁶), denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden</p>		
E 301 Natriumascorbat	<p>Fleischerzeugnisse Nur in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat</p>		
E 306* stark tocopherolhaltige Extrakte	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Antioxidationsmittel</p>		
E 322* Lecithin	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion</p>		

⁵ SR 817.022.31
⁶ SR 817.022.31

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 – Vernehmlassung

E-Nummer oder Bezeichnung eines ⁴ , oder beide	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 325 Natriumlactat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse		
E 330/ 201- 069-1 Zitronensäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 331 Natriumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs		
E 333 Calciumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs		
E 334 Weinsäure (L(+)-)	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Met		
E 335* Natriumtartrat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion		
E 336* Kaliumtartrat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion		
E 337* Natrium-Kaliumtartrat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion		
E 341(i) Monocalciumphosphat	Mehl Nur als Backtriebmittel		
E 392* Extrakte aus Rosmarin	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion		
E 400 Alginsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Milcherzeugnisse		
E 401 Natriumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Milcherzeugnisse, Wurstwaren auf Fleischbasis		
E 402 Kaliumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Milcherzeugnisse		
E 406 Agar-Agar	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Milch- und Fleischerzeugnisse		
E 407 Carrageen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Milcherzeugnisse		
E 410* Johannisbrotkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion		
E 412* Guarkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion		
E 414* Gummi arabicum	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion		
E 415 Xanthan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs		
E 417* Tarakernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus biologischer Produktion Nur als Verdickungsmittel		

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 – Vernehmlassung

E-Nummer oder Bezeichnung Einecs ⁴ , oder beide		Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 418*	Gellan	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs</p> <p>Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar</p> <p>Nur in der stark acylhaltigen Form</p>	
E 422*	Glycerin	<p>Pflanzenextrakte und Aromastoffe</p> <p>Als Lösungsmittel und Träger, als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten</p> <p>Nur pflanzlichen Ursprungs und aus biologischer Produktion</p>	
E 440(i)*	Pektin	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Erzeugnisse auf Milchbasis</p>	
E 460 / 232- 674-9	Cellulose	<p>Gelatine</p>	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Gelatine</p>
E 464	Hydroxypropylmethyl-cellulose	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs</p> <p>Nur für die Herstellung von Kapselhüllen</p>	
E 500 / 207- 838-8, 205- 633-8, 208- 580-9	Natriumcarbonate	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs</p>	<p>Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs</p>
E 501 / 209-	Kaliumcarbonate 529-3, 206- 059-0	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p>	<p>Weintrauben</p> <p>Nur als Trocknungsmittel für die Produktion von getrockneten Weintrauben</p>
E 503	Ammoniumcarbonate	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p>	
E 504	Magnesiumcarbonate	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p>	
E 509 / 233- 140-8	Calciumchlorid	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, nur als Koagulationsmittel</p> <p>Erzeugnisse auf Milchbasis, nur als Stabilisator</p> <p>Wurstwaren auf Fleischbasis, nur als Koagulationsmittel zur Formung von Därmen</p>	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Nur als Klärungs-/ Flockungsmittel</p>
E511 / 232-094-6	Magnesiumchlorid	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Nur als Koagulationsmittel</p>	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Nur als Klärungs- / Flockungsmittel</p>
E 516 / 231-900-3	Calciumsulfat	<p>Erzeugnisse tierischen Ursprungs</p> <p>Nur als Träger oder Koagulationsmittel</p>	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Nur als Klärungs- / Flockungsmittel</p>
E 524 / 215-185-5	Natriumhydroxid	<p>Oberflächenbehandeltes Laugengebäck, nur zur Oberflächenbehandlung</p> <p>Aromastoffe, nur als Säureregulator</p>	<p>Zucker, pflanzliche Öle (ausgenommen Olivenöl) und Pflanzenproteinextrakte</p>
E 551 / 231-545-4	Siliciumdioxid	<p>Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform sowie Aromen</p> <p>Kakao, nur als Trennmittel zur Verwendung in automatischen Ausgabemaschinen</p>	<p>Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p>

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 – Vernehmlassung

E-Nummer oder Bezeichnung Einecs ⁴ , oder beide		Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 553b	Talkum	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Wurstwaren auf Fleischbasis, nur zur Oberflächenbehandlung	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
E 901*/ 232-383-7	Bienenwachs	Konditorei- und Zuckerwaren Aus biologischer Bienenhaltung	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus biologischer Bienenhaltung
E 903*/ 232-399-4	Carnaubawachs	Nur als Überzugsmittel Konditorei- und Zuckerwaren, nur als Überzugsmittel Zitrusfrüchte, nur als konservierende Beschichtung von Früchten, die im Zuge einer Quarantänemassnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden (gemäß Anhang 7 Ziff. 46 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. Nov. 2019 ⁷ zur Pflanzengesundheitsverordnung) Aus biologischer Produktion	Nur als Trennmittel Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus biologischer Produktion
E 938	Argon	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 939	Helium	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 941 / 231-783-9	Stickstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 948	Sauerstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 968*	Erythrit	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Aus biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie	
- / 200- 578-6	Ethanol		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Lösungsmittel für Kristallisationsinitiatoren in der Zuckererzeugung und/ oder als Extraktionsmittel
- / 200- 580-7	Essigsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Fisch Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar
- / 215- 108-5	Bentonit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Fisch Met, nur als Verdickungsmittel
- / 215- 137-3	Calciumhydroxid		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
- / 231- 595-7	Salzsäure		Gelatine Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas, nur zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades
- / 231- 639-5	Schwefelsäure		Gelatine und Zucker
- / 231- 765-0	Wasserstoffperoxid		Gelatine

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 – Vernehmlassung

E-Nummer oder Bezeichnung Einecs ⁴ , oder beide	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
	Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
- / 232- 554-6	Gelatine	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
- / 232- 555-1	Kasein	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
- / 293- 292-6	Hausenblase	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
- / 931- 328-0	Aktivkohle	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
	Ammoniumhydroxid	Gelatine
	Diammoniumphosphat	Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten	Pflanzenproteinextrakte
	Thiaminhydrochlorid	Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	Kieselgur	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Gelatine
	Naturgips	Zucker
	Eiweißalbumin	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Erbsenprotein	Fruchtsäfte, Obstweine und Obstessig, nur zur Klärung
	Heublumenpulver	Käse, nur zur Lochbildung
	Hopfenextrakt	Aus biologischer Produktion
		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar
		Nur für antimikrobielle Zwecke
	Haselnusschalen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Perlit	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Gelatine
	Pinienharzextrakt	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar
		Nur für antimikrobielle Zwecke
	Reismehl	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Gerbsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Pflanzenöle	Nur als Filterhilfe
		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
		Aus biologischer Produktion
		Nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
	Essig	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Fisch
		Aus biologischer Produktion
	Wasser	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
		Trinkwasser im Sinne der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 ⁸ über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 – Vernehmlassung

E-Nummer oder Bezeichnung Einecs ⁴ , oder beide	Biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen
Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
Holzfasern	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Beschränkt auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz. Das Holz muss frei von toxischen Bestandteilen sein (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende und mikrobielle Toxine)

Teil B Ziff. 1

Aufgehoben

Erhält die folgende neue Fassung:

Stoffe, die zur Herstellung von Hefe und Hefeprodukten verwendet werden dürfen

Name	Anwendungsbedingungen
Primärhefe	Hefezubereitungen/-formulierungen

Einfügen nach dem Eintrag « pflanzliche Öle »:

Fermentationsaktivatoren	Nährstoffe aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat bis zu 5 % des Substrats (berechnet in Gewicht der Trockenmasse)	nicht zulässig
--------------------------	--	----------------

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848:

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/405, ABl. L, 2025/405, 26.2.2025.

2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend:

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024.

Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Teil A Ziff. 1 und 2 erhält die folgende neue Fassung:

Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
--	-------------	---

Folgenden Eintrag nach 11.1.5 einfügen:

11.1.6	Calciumchlorid	Verwendung nur als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke gemäss Anhang 3.1 FMBV zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie, einschliesslich in Form eines Bolus Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake, sofern verfügbar Nur für Milchkühe mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum
--------	----------------	---

2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Folgende Einträge einfügen:

12.1.9	Einzellerproteine aus <i>Trichoderma viride</i> und <i>Aspergillus oryzae</i>	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter zugelassen
12.1.10	Erzeugnisse aus <i>Bacillus subtilis</i> proteinreich	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter zugelassen
13.6.4	Calciumstearat	

Teil B Ziff. 3 und 4 erhält die folgende neue Fassung:

3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe b) Spurenelemente

Kennummern oder Funktionsgruppen	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
----------------------------------	-------------	---

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026 – Vernehmlassung

Einfügen nach dem Eintrag «3b104 Eisen(II)sulfat-Heptahydrat»:

	Eisen(II)-fumarat	Verwendung nur als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke gemäss Anhang 3.1 FMBV zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt. Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum
	Eisendextran 10 %	Verwendung nur als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke gemäss Anhang 3.1 FMBV zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt. Kultursubstrat für den Fermentationsprozess von Dextran darf nicht aus GVO stammen Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe

Kennummern oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
------------------------------------	-------------	--

Folgenden Eintrag vor dem Eintrag «Enzyme und Mikroorganismen» einfügen:

4d7 und 4d8 Ammoniumchlorid Nur für Katzen

Einfügen nach Teil B

Teil C – Verarbeitungshilfsstoffe

Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ethanol	Nur zur Verwendung als Lösungsmittel für die Produktion von Proteinextraktionsschrot/-kuchen und nur wenn Proteinextraktionsschrot/-kuchen aus mechanischer Extraktion nicht in ausreichender Menge verfügbar ist Nur aus Gärung, sofern verfügbar Nur aus biologischer Produktion, sofern verfügbar
Papain	Nur für die Produktion von geschmacksverstärkenden Fleischextrakten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i FMV zur Herstellung von Heimtierfutter vorausgesetzt, das Enzym wird während des Verfahrens deaktiviert Nur aus biologischer Produktion, sofern verfügbar.

Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst, SR 916.121.100

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 4 Bst. b</i> Die berechtigte Person hat zu melden:</p> <p>b. ihre Inlandübernahmen von frischem Schweizer Gemüse nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b VEAGOG bis zum 15. Oktober vor Beginn der Kontingentsperiode.</p>	<p><i>Art. 4 Bst. b</i> Die berechtigte Person hat zu melden:</p> <p>b. ihre Inlandübernahmen nach Artikel 11 Buchstabe b VEAGOG von frischem, zur Verarbeitung bestimmtem Schweizer Gemüse bis zum 15. Oktober vor Beginn der Kontingentsperiode.</p>
<p>Freigabe von Zollkontingentsteilmengen</p> <p>¹ Dieser Anhang wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann beim Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, 3003 Bern bezogen oder im Internet unter: www.blw.admin.ch/de/einfuhr-von-frischem-obst-und-gemuese abgerufen werden.</p>	<p><i>Anhang 2¹</i> (Art. 3)</p> <p>Freigabe von Zollkontingentsteilmengen²</p> <p>² Der Inhalt dieses Anhangs wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter: www.ekontingente.admin.ch.</p>